

Texte de la motion du 1er juillet 1997

Le Conseil fédéral est invité à soumettre sans délai aux Chambres fédérales un projet de révision des dispositions pénales de la loi fédérale contre la concurrence déloyale qui défende mieux les droits fondamentaux en matière de liberté d'opinion et de liberté d'information.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 3. September 1997

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 3 septembre 1997

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Überwiesen – Transmis**Sammeltitel – Titre collectif****Raumordnung und -planung****Organisation et aménagement du territoire**

96.038

Grundzüge der Raumordnung Schweiz**Grandes lignes de l'organisation du territoire suisse**

Bericht des Bundesrates vom 22. Mai 1996 (BBI III 556)

Rapport du Conseil fédéral du 22 mai 1996 (FF III 526)

Beschluss des Ständerates vom 13. März 1997

Décision du Conseil des Etats du 13 mars 1997

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Borel François (S, NE) unterbreitet im Namen der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Der Bundesrat hat am 22. Mai 1996 den Bericht über die Grundzüge der Raumordnung Schweiz den eidgenössischen Räten mit dem Antrag unterbreitet, davon Kenntnis zu nehmen.

2. Im Anschluss an den Raumplanungsbericht 1987 hat der Bundesrat das Bundesamt für Raumplanung beauftragt, unter Mitwirkung der Raumordnungskonferenz des Bundes Grundzüge der Raumordnung der Schweiz zu erarbeiten, um die Koordinationsfunktion der Raumplanung auf der Ebene des Bundes zu verstärken.

3. Die zunehmenden Herausforderungen an den Lebens- und Wirtschaftsraum Schweiz berühren auch Fragen nach der zweckmässigen und zukunftstauglichen Raumordnung in unserem Land. Der Bund ist verstärkt gefordert, seine raumwirksamen Aufgaben zu koordinieren. Dazu sind klare Ziel-

vorstellungen nötig. Mit dem Bericht schafft sich der Bund einen strategischen Orientierungsrahmen für ein zukünftig ko-härentes raumordnungspolitisches Handeln. Wichtige Einzelentscheide können so in einen Gesamtzusammenhang gestellt und an übergeordneten Zielen gemessen werden.

4. Leitidee der «Grundzüge» ist das Konzept des vernetzten Systems von Städten und ländlichen Räumen. Um das bestehende Zentrengefüge zu stärken, bedarf es der Verknüpfung durch effiziente Verkehrs- und Kommunikationswege. Die wirkungsvolle Vernetzung verschafft den wachstumschwachen ländlichen Gebieten neue Entwicklungsimpulse. Die Stossrichtung der raumordnungspolitischen Strategien für die Städte und Agglomerationen ist auf Erneuerung und Entwicklung nach innen ausgerichtet. Im ländlichen Raum muss sich die Raumordnungspolitik differenziert an den unterschiedlichen Entwicklungspotentialen orientieren. Mit Bezug auf die Landschaft zielen die «Grundzüge» auf Schonung und Freihaltung von neuen Belastungen. Schliesslich soll die schweizerische Raumordnungspolitik auch einen aktiven Beitrag zur räumlichen Einbindung der Schweiz in Europa leisten. Das den «Grundzügen» zugrundeliegende Konzept ist auch als raumordnungspolitische Antwort der Schweiz auf den zunehmenden Wettbewerb der Wirtschaftsstandorte in Europa zu verstehen. In Aktionsfeldern der Raumordnungspolitik zeigt der Bericht auf, wo und wie er die Strategien umsetzen will.

5. In der Kommission wurde der Bericht von allen Votanten wohlwollend aufgenommen. Es wurde ihm attestiert, nicht nur bei allgemeinen Zielsetzungen stehengeblieben zu sein. Diskutiert wurden insbesondere Aspekte und Ursachen der Zersiedelung, Stadtprobleme, die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, die Planung im ländlichen Raum, marktwirtschaftliche Instrumente, Umsetzungsfragen, Informationspolitik über die raumordnungspolitischen Absichten und geschlechtsspezifische Fragestellungen.

Borel François (S, NE) présente au nom de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie (CEATE) le rapport écrit suivant:

1. Le 22 mai 1996, le Conseil fédéral a soumis aux Chambres le rapport sur les Grandes lignes de l'organisation du territoire suisse en proposant à celles-ci d'en prendre acte.

2. Consécutivement à la publication du rapport de 1987 sur l'aménagement du territoire, le Conseil fédéral a chargé l'Office fédéral de l'aménagement du territoire d'élaborer, avec le concours de la Conférence pour l'organisation du territoire de la Confédération, les Grandes lignes de l'organisation du territoire suisse, ceci afin de renforcer la fonction de coordination de l'aménagement du territoire à l'échelon fédéral.

3. Les nombreux défis que la Suisse doit relever en tant que cadre de vie et espace économique soulèvent également la question d'une conception judicieuse, également à terme, de l'organisation du territoire dans notre pays. Ce rapport fournit à la Confédération, désormais confrontée à des exigences accrues quant à la coordination des tâches dans le domaine de l'aménagement du territoire, un cadre stratégique en vue de l'adoption d'une politique plus cohérente. Il permet également de replacer des décisions importantes dans un contexte plus général et de considérer celles-ci sous l'angle d'objectifs globaux.

4. Le concept d'un système organisé en réseau de villes et d'espaces ruraux constitue l'idée-force des «Grandes lignes». Afin de renforcer la structure polycentrique existante, il convient de mettre en place un réseau de voies de communication et de circulation efficaces, qui stimule le développement des régions rurales à faible croissance.

Les stratégies prévues pour les villes et les agglomérations d'organisation du territoire visent une rénovation ainsi qu'un développement axé vers l'intérieur. Dans les zones rurales, la politique d'organisation du territoire doit être menée en fonction des divers potentiels de développement. Les «Grandes lignes» se sont fixé pour objectif de ménager le paysage et de le préserver de nouvelles atteintes. Enfin, la politique d'organisation du territoire pourrait apporter une contribution



active à l'intégration de l'espace suisse dans l'Europe, la conception à la base des «Grandes lignes» devant être également considérée comme la réponse de la Suisse dans ce secteur à la concurrence croissante entre les diverses places économiques des pays voisins. En définissant les domaines de mise en oeuvre par la Confédération de sa politique d'organisation du territoire, le rapport montre où et comment la Confédération peut intervenir.

5. Le rapport, qui ne s'en tient pas à l'énumération d'objectifs globaux, a reçu un accueil positif de la part des intervenants. Les débats ont porté notamment sur les thèmes suivants: les aspects et les causes de la dispersion des constructions, les problèmes des villes, la stratégie du développement de l'urbanisation vers l'intérieur, l'aménagement de l'espace rural, les instruments d'économie de marché, les questions de mise en oeuvre, la politique d'information en matière de projets d'aménagement du territoire et l'optique des femmes dans ce domaine.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, vom Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de prendre acte du rapport en l'approuvant.

96.039

Raumordnungspolitik. Realisierungsprogramm 1996–1999

Organisation du territoire. Programme de réalisation 1996–1999

Bericht des Bundesrates vom 22. Mai 1996 (BBI III 627)

Rapport du Conseil fédéral du 22 mai 1996 (FF III 596)

Beschluss des Ständerates vom 13. März 1997

Décision du Conseil des Etats du 13 mars 1997

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Borel François (S, NE) unterbreitet im Namen der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Der Bundesrat hat am 22. Mai 1996 den Bericht über die Massnahmen des Bundes zur Raumordnungspolitik, Realisierungsprogramm 1996–1999, den eidgenössischen Räten mit dem Antrag unterbreitet, davon Kenntnis zu nehmen.

2. Im Anschluss an die Parlamentsdebatte über den Raumplanungsbericht 1987 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, mit den betroffenen Departementen die Massnahmenvorschläge des Berichtes zu konkretisieren und dem Bundesrat ein Programm für dessen Realisierung zu unterbreiten. Mit dem (ersten) Realisierungsprogramm vom 27. November 1989 beschloss der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen, um die auf Bundesebene festgestellten Vollzugslücken in der Raumplanung zu schliessen und insbesondere die Voraussetzungen für eine bessere Erfüllung des Planungs- und Koordinationsauftrages zu schaffen. Anlässlich der parlamentarischen Beratung und Kenntnisnahme des Realisierungsprogrammes von 1989 wurde der Bundesrat mit der Kommissionsmotion vom 26. Oktober 1990 (von den eidgenössischen Räten am 23. September 1991 überwiesen; AB 1991 S 734) beauftragt, dem Parlament einmal pro Legislatur über den Stand, die Ergebnisse und die Wirksamkeit der Raumordnungspolitik Bericht zu erstatten.

Das vorliegende (zweite) Realisierungsprogramm 1996–1999 legt im Sinne dieses Auftrages zunächst den Stand des Vollzuges früherer Massnahmen dar. Im weiteren veran-

schaulicht und konkretisiert es für die nächsten vier Jahre die im Bericht über die Grundzüge der Raumordnung Schweiz abgesteckten Aktionsfelder der zukünftigen Raumordnungspolitik des Bundes.

3. Das Realisierungsprogramm 1996–1999 zeigt auf, welche Grundlagen und Planungen in welcher Reihenfolge und nach welchen Prioritäten erarbeitet und welche organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden sollen. Es trägt den beschränkten personellen und finanziellen Mitteln des Bundes Rechnung. Inhalt, Umfang und zeitliche Folge müssen sich im einzelnen nach den zur Verfügung stehenden Kapazitäten richten.

Borel François (S, NE) présente au nom de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie (CEATE) le rapport écrit suivant:

1. Le 22 mai 1996, le Conseil fédéral a soumis aux Chambres fédérales le rapport sur les mesures de la Confédération en matière de politique d'organisation du territoire: programme de réalisation 1996–1999, en proposant à celles-ci d'en prendre acte.

2. A l'issue des débats parlementaires consacrés au rapport de 1987 sur l'aménagement du territoire, le Conseil fédéral avait chargé le Département fédéral de justice et police de concrétiser, avec le concours des départements concernés, les mesures évoquées dans le rapport et de lui soumettre un programme pour la réalisation desdites mesures. Le 27 novembre 1989, le Conseil fédéral a arrêté, sur la base du (premier) programme de réalisation, un train de mesures visant à combler les lacunes de mise en oeuvre constatées à l'échelon fédéral, ainsi qu'à créer notamment les conditions nécessaires à une exécution plus systématique du mandat de planification et de coordination.

A l'occasion des délibérations parlementaires et de la prise de connaissance du programme de réalisation de 1989, le Conseil fédéral a été chargé, par le biais d'une motion de la commission en date du 26 octobre 1990 (transmise par les Chambres fédérales le 23 septembre 1991; BO 1991 E 734), de présenter à chaque législature un rapport sur l'état d'avancement des travaux, les résultats obtenus et l'efficacité de la politique d'organisation du territoire.

Pour cela le présent (deuxième) programme de réalisation 1996–1999 dresse tout d'abord le bilan de la mise en oeuvre des mesures décidées précédemment. Il concrétise, pour les quatre années à venir, les domaines de mise en oeuvre par la Confédération énoncés dans le rapport sur les Grandes lignes de l'organisation du territoire suisse.

3. Le programme de réalisation 1996–1999 expose les bases d'élaboration et les projets de planification pour cette période dans le domaine de l'organisation du territoire, le déroulement successif de leur mise en oeuvre, leur ordre de priorité et les mesures prévues sur le plan organisationnel. Ce faisant, il tient compte des moyens limités (effectifs et finances) de la Confédération, le contenu, l'ampleur et l'ordre chronologique des projets devant être planifiés en fonction des capacités disponibles.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, vom Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de prendre acte du rapport en l'approuvant.

96.040

**Bundesgesetz
über die Raumplanung.
Teilrevision**

**Loi fédérale
sur l'aménagement du territoire.
Révision partielle**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 22. Mai 1996 (BBI III 513)
Message et projet de loi du 22 mai 1996 (FF III 485)
Beschluss des Ständerates vom 13. März 1997
Décision du Conseil des Etats du 13 mars 1997
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

*Antrag der Kommission
Mehrheit
Eintreten*

*Minderheit I
(Stump, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semandi, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)
Nichteintreten*

*Minderheit II
(Teuscher, Grobet, Stump)
Rückweisung an den Bundesrat
mit folgenden Auflagen:
1. Die bodenunabhängige Produktion ist in der Landwirtschaftszone unzulässig.
2. Die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude zu betriebsnahen gewerblichen Zwecken ist auszuschliessen.
3. Der Begriff der «schutzwürdigen Bauten» gemäss Artikel 24a (neu) Absatz 3 RPG ist auf Bundesebene klar zu definieren.*

*Minderheit III
(Wiederkehr, Grobet)
Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag:
1. die Vorlage so zu überarbeiten, dass sie im Sinne des neuen Agrarartikels auf die Erhaltung einer bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Landwirtschaft ausgerichtet ist;
2. zu prüfen, welche sinnvolle zusätzliche Flexibilität bei der Ausnutzung des Spielraums des bestehenden RPG durch Verordnungsänderungen und durch eine Beschleunigung des Vollzuges in den Kantonen erreicht werden kann;
3. Bestimmungen vorzuschlagen, die eine Ausdehnung der Hors-sol-Produktion verhindern.*

*Proposition de la commission
Majorité
Entrer en matière*

*Minorité I
(Stump, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semandi, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)
Ne pas entrer en matière*

*Minorité II
(Teuscher, Grobet, Stump)
Renvoi au Conseil fédéral
avec les directives suivantes:
1. La production non tributaire du sol est interdite en zone agricole.
2. Le changement d'affectation de bâtiments agricoles en vue d'une activité artisanale ou commerciale proche de l'agriculture est interdit.
3. La notion de «bâtiments dignes d'être protégés» au sens de l'article 24a (nouveau) alinéa 3 LAT doit être définie au niveau fédéral.*

Minorité III

(Wiederkehr, Grobet)
Renvoi au Conseil fédéral
en le chargeant:

1. de remanier le projet en ce sens qu'il est orienté, conformément au nouvel article sur l'agriculture, vers le maintien d'une agriculture paysanne cultivant le sol;
2. d'examiner quelle flexibilité supplémentaire peut être dégagée, en utilisant la marge de manœuvre laissée par la LAT en vigueur, par le biais d'une modification de l'ordonnance et l'accélération de la mise en oeuvre dans les cantons;
3. de proposer des prescriptions qui empêchent une augmentation de la production hors-sol.

Durrer Adalbert (C, OW), Berichterstatter: Die UREK hat sich an der Sitzung vom 25. und 26. August dieses Jahres eingehend mit dem Bericht «Grundzüge der Raumordnung Schweiz» und dem Realisierungsprogramm 1996–1999 auseinandergesetzt.

Ich spreche zuerst zu den Grundzügen der Raumordnung Schweiz. Dieser Bericht wurde im Auftrag des Bundesrates erarbeitet. Er will die eidgenössischen Räte, die Kantone und die Öffentlichkeit über die Grundzüge der erwünschten räumlichen Entwicklung als Grundlage der Raumordnungspolitik des Bundes orientieren. Der Bund ist verstärkt gefordert, seine raumwirksamen Aufgaben zu koordinieren, dazu braucht er klare Zielvorstellungen. An sich haben wir im Raumplanungsgesetz klare Ziele und Grundsätze formuliert, es fehlen aber politisch abgestützte Aussagen, wie der Bund diese Ziele bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgabe konkret umsetzen will. Mit diesem Bericht und auch mit dem Realisierungsprogramm soll nun erreicht werden, dass wichtige Einzelentscheide in einen grösseren Gesamtzusammenhang gestellt und an übergeordneten raumordnungspolitischen Zielen gemessen werden können.

Der Bericht geht von folgender Ausgangslage aus:

1. In unserem Land ist als Folge des Bevölkerungswachstums, der strukturellen demographischen Veränderungen und der vergleichsweise günstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen ein anhaltend steigender Bedarf an Wohn-, Arbeits-, Freizeit- und Verkehrsflächen feststellbar. Rein theoretisch würden die rechtskräftig eingezogenen Nutzungsreserven ausreichen, den Bedarf an Bauland abzudecken. Trotzdem geht der Trend zur Zersiedelung mit erheblichen öffentlichen Folgekosten praktisch ungebremst weiter.
2. Der wirtschaftliche Strukturwandel führt zu einer offensichtlichen Tendenz der Konzentration der Wirtschaft auf Ballungsräume; dies hat je nach Region und Siedlungstyp äusserst unterschiedliche räumliche Auswirkungen zur Folge. Die Agglomerationen werden immer grösser, mit ihrem Wachstum nimmt entsprechend die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und des Lastenausgleichs zwischen Kernen und Agglomerationsgemeinden zu. Der ländliche Raum wurde vor allem im Mittelland infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und des daraus folgenden hohen Flächenbedarfs zurückgedrängt. Er steht unverändert unter Siedlungsdruck und ist mit den Ansprüchen hoher Bewirtschaftungsintensität konfrontiert. Trotz zum Teil unterschiedlicher Entwicklungspotentiale im Jurabogen und im voralpinen und alpinen Raum liegt die Bedeutung des ländlichen Raumes vor allem in seiner Qualität als Wohnstandort und Erholungsraum. Zum Teil wird dieser Raum stark vom landwirtschaftlichen Strukturwandel betroffen, und ausserhalb der touristischen Zentren sind die Beschäftigungsmöglichkeiten beschränkt.

3. Schliesslich ist der europaweite Wettbewerb unter den Städten als Wirtschaftsstandorte zu erwähnen, der eine räumliche Einbindung des Wirtschafts- und Lebensraumes in den europäischen Raum bedingt.

Die sich aus dieser Ausgangslage ergebenden Strategien gehen nicht von einem festgefügten Leitbild des Siedlungs- und Landschaftsraumes Schweiz aus. Das Konzept beruht insbesondere auf einem vernetzten System von Städten und ländlichem Raum. Es will durch eine geordnete Raumentwicklung und eine kostensparende Weiterentwicklung des



Wirtschafts- und Lebensraumes Schweiz Ungleichgewichte und Konfliktpotentiale zwischen Landesteilen, zwischen Stadt und Land, zwischen Zentren und Peripherie abbauen und mildern.

Die Grundzüge sind der strategische Rahmen, der politisch breit abgestützt werden soll. Deshalb wurde ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, das zum Teil zu grossen Korrekturen – vor allem im Bereich des ländlichen Raumes – geführt hat.

Die Stossrichtungen der Strategien sind auf Seite 37 des Berichtes übersichtlich dargestellt. Ich will nur noch stichwortartig erwähnen, dass es darum geht, städtische Räume zu ordnen, ländliche Räume zu stärken, Natur- und Landschaftsräume zu schonen und die Schweiz in Europa planungspolitisch einzubinden.

Zum Realisierungsprogramm: Es informiert darüber, was im Zeitraum von 1996 bis 1999 umgesetzt werden soll. Es richtet sich vor allem an Bundesrat und Verwaltung, wird aber trotzdem dem Parlament vorgelegt, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen soll damit klar aufgezeigt werden, dass die Grundzüge nicht leere Zielvorstellungen sind. Zum anderen wurde der Bundesrat 1990 durch eine Motion angehalten, periodisch über den Stand, die Ergebnisse und die Wirksamkeit der raumordnungspolitischen Massnahmen des Bundes Bericht zu erstatten.

Dies geschieht nun mit dem vorgelegten Programm. Der Bundesrat zieht Bilanz über das letzte Realisierungsprogramm, leitet erste Folgerungen aus den Grundzügen der Raumordnung ab und schlägt konkrete Massnahmen für die angelaufene Legislaturperiode vor. Nach einer interessanten und intensiven Diskussion in der vorberatenden Kommission beantragt Ihnen die UREK in Übereinstimmung mit Bundesrat und Ständerat, von beiden Berichten Kenntnis zu nehmen.

Zum Kerngeschäft des heutigen Morgens, zum Bundesgesetz über die Raumplanung: Ausgangspunkt der Teilrevision bildet die Motion Zimmerli vom 3. Oktober 1990, die von unserem Rat am 11. Dezember 1991, also schon vor sechs Jahren, überwiesen wurde (90.780; AB 1991 S 156). Sie beauftragt den Bundesrat, «im Interesse einer wirtschaftlich gesunden, modernen schweizerischen Landwirtschaft» den eidgenössischen Räten «rasch eine Teilrevision des Raumplanungsrechts zu unterbreiten». Unter Beachtung «der unbestrittenen Ziele und Grundsätze der Raumplanung» sollen erstens «die in der Landwirtschaftszone als zonenkonform geltenden Nutzungen» zeitgemäß neu umschrieben werden und zweitens «eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen» geschaffen werden, «die es den Kantonen gestattet, den regional verschiedenen Bedürfnissen der Landwirtschaft nach Befriedigung der Wohnbedürfnisse und nach ergänzender gewerblicher Tätigkeit besser Rechnung zu tragen».

Ich darf noch einmal den realen Hintergrund für diese Revisionsbestrebungen in Erinnerung rufen. Der Umschreibung der Landwirtschaftszone, wie wir sie aus Artikel 16 des gelgenden RPG kennen, und der Ausnahme (Art. 24 RPG) liegt noch das Verständnis der Landwirtschaftspolitik der Nachkriegsjahre zugrunde. Sie wurde stark durch den technischen Fortschritt geprägt und hatte vor allem kostendeckende Produktpreise, eine Steigerung der Produktion im Interesse der Landesversorgung, den Schutz der inländischen Produktion und die Erhaltung möglichst vieler Betriebe zum Ziel. In der Zwischenzeit hat ein damals ungeahnter technischer Fortschritt eingesetzt. Das Ergebnis war die Verdoppelung der Produktion, während die Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft auf einen Drittel sank. Die aus dieser Entwicklung resultierende zu hohe Gesamtproduktion, die hohen Produktionskosten, die erheblichen Verwertungsaufwendungen und die Intensität der Bewirtschaftung mit ihren ökologischen Nebenerscheinungen führten zu einer Neuorientierung der Landwirtschaft.

Ich darf deshalb noch einmal einige agrarpolitisch relevante Ereignisse stichwortartig ansprechen. 1992 hatten wir den 7. Landwirtschaftsbericht mit folgenden Zielen: Vermehrte Trennung von Preis- und Einkommenspolitik, Verwirklichung

ökologischer Anliegen durch ökonomische Anreize, Lockung staatlicher Markteingriffe zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Im Oktober 1992 verabschiedeten die eidgenössischen Räte als erste Reformetappe die Artikel 31a und 31b des Landwirtschaftsgesetzes betreffend die Direktzahlungen; 1995 trat das Gattlex-Programm mit genereller Tarifizierung und Abbau der Zölle, produktegebundenen Stützungsmassnahmen und Ausfuhrsubventionen in Kraft. 1996 wurde der neue Landwirtschaftsartikel 31octies der Bundesverfassung durch Volk und Stände angenommen, was ein klares Bekenntnis zur Landwirtschaft, aber auch zu mehr Markt und Ökologie war.

In dieser Session werden wir die «Agrarpolitik 2002» beraten, mit dem Ziel der marktwirtschaftlichen Erneuerung, der Weiterentwicklung und Verbesserung der Bewirtschaftung in der Landwirtschaft und der Konzentration der landwirtschaftlichen Erlasse. Dies in einem neuen Landwirtschaftsgesetz, in welchem es vor allem auch um wirtschaftspolitische Inhalte geht. Schliesslich sei auf das Dossier «Landwirtschaft in den laufenden bilateralen Verhandlungen Schweiz/EU» verwiesen.

Diese Schritte – zusammen mit den agrarpolitischen Folgebeschlüssen des Bundesrates – wirkten sich auf das landwirtschaftliche Einkommen erheblich aus. Die Zahlen sind in der Tat sehr eindrücklich. Für Talbetriebe sanken die Einkommen zwischen 1991 und 1996 von 86 000 auf 69 500 Franken und für Bergbetriebe in der gleichen Periode von 62 000 auf 43 700 Franken. Als Folge dieser Entwicklung wurden zwischen 1990 und 1996 gesamthaft 13 300 Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. 1985 gab es noch 120 000 Betriebe, 1996 waren es noch deren 79 500. In den letzten sechs Jahren verschwanden gut 2 Prozent oder 2200 Betriebe pro Jahr.

In der Schweiz stehen insgesamt 540 000 Bauten oder jedes vierte von total 2,2 Millionen Gebäuden ausserhalb der Bauzonen. Mit einem Anteil von 70 Prozent oder 376 000 Bauten dominieren die Landwirtschaftsbauten. Davon sind 326 000 reine Ökonomie- und knapp 50 000 Wohngebäude. Die ausgeprägten naturräumlichen Unterschiede, die verschiedenen Siedlungsstrukturen und die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Betriebsformen – wie zum Beispiel die traditionell dezentral organisierte Landwirtschaft – haben die Zahl der Bauten ausserhalb der Bauzonen wesentlich bestimmt. Mit anderen Worten – das ist die Schwierigkeit dieses Geschäftes – besteht ein sehr grosses Potential an Bauten, die aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels zwangsläufig nicht mehr nach ihrem ursprünglichen Verwendungszweck genutzt werden können. Deshalb ist grundsätzlich zuerst die Agrarpolitik selber gefordert.

Mit der in dieser Session traktierten zweiten Reformetappe «Agrarpolitik 2002» sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, der Landwirtschaft in der heutigen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft ihren Platz zu sichern. Es besteht aber auch raumplanerischer Handlungsbedarf in der mit der Motion Zimmerli aufgezeigten Stossrichtung. Für die Landwirtschaft müssen die planerischen und baulichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf die neuen agrarpolitischen Anforderungen reagieren zu können.

Welches sind nun die wichtigsten Änderungen dieser Revisionsvorlage?

Erstens geht es um eine Neumschreibung der Zonenkonformität. Die produzierende Landwirtschaft muss ihre Produktionsmethoden aufgrund des aufgezeigten Strukturwandels auf die Anforderungen des Marktes ausrichten. Dies bedingt – durch eine neue Umschreibung der Landwirtschaftszone –, auch Bauten und Anlagen als zonenkonform zuzulassen, die nicht nur überwiegend bodenabhängig produzieren. Also konkret Nutztiertställe auf der Basis zugekaufter Futtermittel und Gewächshäuser für Hors-sol-Kulturen. Diese Neumschreibung deckt sich mit der Legaldefinition der Landwirtschaft in der «Agrarpolitik 2002». Auch ihr liegt dieses Produktemodell und nicht mehr das bisherige Produktionsmodell zugrunde. Deshalb würde der Rückweisungsantrag der Minderheit II der UREK, welche die bodenunabhängige Produktion für unzulässig erklären will, im völligen Wi-

derspruch zu den laufenden Bestrebungen stehen, die verschiedenen agrarpolitisch relevanten Erlasse optimal zu koordinieren.

Die Neumschreibung steht auch nicht im Widerspruch zum neuen Landwirtschaftsartikel 31octies der Bundesverfassung. Es würde einem völlig verfehlten Verständnis des Landwirtschaftsartikels entsprechen, unter den Begriff der Landwirtschaft nur jene Tätigkeiten zu subsumieren, die vom Bund eine direkte finanzielle Förderung erfahren. Die bodenunabhängige Produktion ist trotz der expliziten Erwähnung der Förderung der bodenbewirtschaftenden Betriebe nicht ausgeschlossen.

Vor allem Landschaftsschutzkreise befürchten aufgrund der Neufassung von Artikel 16 eine Beeinträchtigung der Landschaft durch eine Vielzahl von Hors-sol-Bauten. Es geht nicht um die Frage «Pouletfabriken statt Bauernhöfe», wie wir das heute in der Zeitung lesen können. Dem stehen verschiedene Gründe entgegen: Eine erste Schranke wird schon der Markt aufgrund der beschränkten Absatzmöglichkeiten solcher Produkte setzen.

Dann werden die Kantone solche Glashäuser nicht überall zulassen. Sie haben es selber in der Hand, grossflächige Landwirtschaftsgebiete ausschliesslich der bodenabhängigen Produktion vorzubehalten und über die Planung den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessen Rechnung zu tragen. Namentlich haben sie die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen gegeneinander abzuwegen und der Sensibilität der Landschaft Rechnung zu tragen. Als weitere Schranke dürfen Bauten, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, gemäss Artikel 16a Absatz 3 nur bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet liegen, das vom Kanton in der Landwirtschaftszone im Rahmen eines Planungsverfahrens freigegeben worden ist. Dieses Planungsverfahren wurde ja durch die UREK des Nationalrates so vorgeschlagen. Dabei muss es sich um ein demokratisch abgestütztes Planungsverfahren handeln.

Auch hier kann die Befürchtung entkräftet werden, es ziehe eine neue Planungswelle über das Land. Die Grundlagen für diese Planungen bestehen in den Kantonen aufgrund der kantonalen Richt- und Schutzplanungen sowie der kommunalen Nutzungsplanungen schon weitgehend.

Abschliessend sei noch einmal mit Nachdruck unterstrichen, dass die bodenabhängige Bewirtschaftung die Regel und die bodenunabhängige Bewirtschaftung aufgrund des beschränkten Entwicklungspotentials die Ausnahme sein wird. Letztlich muss die Landwirtschaftspolitik – und noch mehr der Markt – entscheiden, wo Hors-sol-Produktion erfolgen soll und wo nicht.

Die zweite Neuerung betrifft das Ausnahmeregime für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Diesbezüglich will die Revision die von der Motion Zimmerli anbegehrte höhere Flexibilität schaffen. In systematischer Hinsicht hat die UREK gegenüber den Beschlüssen des Ständerates eine klarere und übersichtlichere Struktur geschaffen, indem sie die verschiedenen Ausnahmebewilligungstatbestände klar nach eigenen Artikeln und Marginalien darstellt und sie jeweils nach Absätzen gliedert. Wir haben Artikel 24, Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen; Artikel 24bis, Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzonen; Artikel 24ter, nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen; Artikel 24quater, bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, und schliesslich Artikel 24a, kantonalrechtliche Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Die Revisionsvorlage – das ist wichtig – hält am bewährten Artikel 24 für Bauten und Anlagen fest. Die vorgeschlagenen Änderungen – das ist mit Nachdruck zu betonen – betreffen zum einen nur die Umnutzung bestehender Gebäude, die infolge des landwirtschaftlichen Strukturwandels für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden. Zum anderen bleiben Neunutzungen auf das im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung massgebende Bauvolumen beschränkt, und spätere Erweiterungsmöglichkeiten bleiben ausdrücklich ausgeschlossen. Auch hier kann der Angst vor einer grossen Zersiedlungswelle ganz klar begegnet werden.

Eine wesentliche Änderung der Revisionsvorlage betrifft die Bewilligung nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe in bestehenden Gebäuden als zusätzliche Einkommensquelle für in ihrer Existenz gefährdete Bauernbetriebe. Diese sogenannte kleingewerbliche Aufstockung soll künftig in nicht mehr benötigten Gebäuden oder Gebäudeteilen möglich sein. Die vorberatende Kommission will in Übereinstimmung mit der bundesrätlichen Vorlage blos betriebsnahe gewerbliche Tätigkeiten zulassen. Sie müssen überdies, gemessen am landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Haupterwerb, von untergeordneter Bedeutung bleiben. Der nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb darf am landwirtschaftlichen Charakter des Gesamtbetriebes überdies nichts ändern, und er darf nur vom Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes selber geführt werden. Diese nichtlandwirtschaftliche Betriebseinheit wird integral dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt. Mit diesen Schranken ist dem verfassungsmässigen Gebot, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, Genüge getan. Würden solche Umnutzungen generell ausgeschlossen, würde man der Landwirtschaft die Möglichkeit verbauen, sich in einem wichtigen Teilbereich den veränderten Verhältnissen anzupassen; man würde aber auch den ländlichen Raum insgesamt schwächen.

Eine weitere Neuerung betrifft den Besitzstand und die Erweiterung der kantonalen Kompetenzen. Artikel 24quater regelt die bestehenden zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Hier wird in Abweichung zum bisherigen Recht die vollständige Zweckänderung solcher Bauten erlaubt, falls diese vor dem 1. Januar 1980 erstellt wurden sind. Diese Bestimmung wird sicher auch zu grossen Diskussionen führen. Artikel 24a umschreibt die kantonalrechtlichen Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Die hier geschaffene Möglichkeit der Umnutzung schützenerwerter Bauten wurde in der vorberatenden Kommission und in der Öffentlichkeit stark kritisiert.

Die Befürchtung, bei einer largen Schutzpraxis liessen sich jeder Stall, jede Scheune, jedes Rustico oder jedes Maiensäss zu einem Ferienhaus umfunktionieren, ist nicht begründet, denn es genügt natürlich nicht nur die formelle Unternehmenschutzstellung. Eine geschützte Baute muss auch materiell schutzwürdig sein, soll sie umgenutzt werden können. Deshalb liegt die Zuständigkeit solcher Ausnahmebewilligungen auch bei einer kantonalen Behörde, um hier eine gewisse Einheitlichkeit und Konstanz der Praxis sicherzustellen. Diese Behörde darf die Bewilligung nur erteilen, wenn die strengen Anforderungen von Artikel 24a Absatz 3 Litera a und b und Absatz 4 Litera a bis d erfüllt sind. Bei korrekter Anwendung der strengen bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen kann ein geschütztes Gebäude über eine Umnutzung nie so verändert werden, dass der Grund für die seinerzeitige Unterschutzstellung wegfällt.

Bereits die damaligen Diskussionen über die Motion Zimmerli, aber auch die Diskussion in der Expertenkommission und während des Vernehmlassungsverfahrens sowie nunmehr wiederum jene im Ständerat und in der vorberatenden Kommission haben gezeigt, wie kontrovers die Frage der Neumschreibung der Landwirtschaftszone und der Umnutzungsmöglichkeiten von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist. Das richtige Mass zwischen höchstmöglicher Flexibilität und grösstmöglicher Zurückhaltung zu finden ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die wenig Spielraum offen lässt.

Die heute zur Beratung stehende Vorlage zeigt den realistischen Mittelweg auf, und sie setzt auch die erforderlichen Schranken. Deshalb sind der Ständerat und die UREK Nationalrat dieser Linie im wesentlichen gefolgt. Das Resultat der Gesamtstimmung in der vorberatenden Kommission spiegelt das geschilderte Spannungsverhältnis deutlich. Mit 11 zu 1 Stimmen wurde der Vorlage zugestimmt. Die 12 Enthaltungen bringen die unterschiedlichen Erwartungen – grössere Öffnung auf der einen, keine Öffnung auf der anderen Seite – ganz klar zum Ausdruck.

Für mich steht aber eines fest: Es besteht ein klarer Handlungsbedarf. Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten und die Anträge der

Minderheit I (Stump) auf Nichteintreten sowie der Minderheiten II (Teuscher) und III (Wiederkehr) auf Rückweisung abzulehnen.

Dupraz John (R, GE), rapporteur: Je ne m'exprimerai pas sur les Grandes lignes de l'organisation du territoire suisse et sur son programme de réalisation 1996–1999, étant entendu que la commission du Conseil national avait décidé de placer ces deux objets en classe V avec un rapport écrit. En effet, ces deux objets n'étaient absolument pas contestés et ont été approuvés à l'unanimité en commission. Je m'en tiendrai uniquement à la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT).

Avec la globalisation de l'économie et la mondialisation des marchés, l'agriculture doit de plus en plus faire face à de nouveaux défis. De nombreuses exploitations agricoles subiront des changements profonds, certaines devront même malheureusement disparaître.

Dans ce contexte, les Chambres fédérales ont transmis au Conseil fédéral la motion Zimmerli, qui est à l'origine de cette révision partielle. Ce projet introduit deux nouveautés: une nouvelle définition de la conformité des constructions à l'affectation de la zone agricole, c'est-à-dire l'abandon de la distinction entre exploitations tributaires du sol et exploitations non tributaires du sol, et la possibilité, à des conditions très strictes, d'affecter à un usage non agricole des bâtiments qui ne sont plus nécessaires à leur usage initial.

Pour l'essentiel, la commission s'en est tenue au projet du Conseil des Etats. Les modifications apportées visent, d'une part, à une meilleure visibilité et à une plus grande transparence du projet et, d'autre part, à une explication du contenu. Les modifications principales sont les suivantes.

L'article 16a alinéa 3 a été complété: une procédure de planification est exigée pour les constructions et installations dépassant ce qui peut être admis au titre de développement interne de l'exploitation.

L'article 16b a été biffé, la commission estimant que le principe énoncé dans le projet du Conseil fédéral, à savoir l'interdiction d'utiliser pour un autre usage des constructions et installations après l'abandon de leur utilisation à des fins agricoles ou horticoles, découle déjà actuellement du droit en vigueur.

L'article 24 relatif aux exceptions prévues hors de la zone à bâtir par le droit fédéral a été entièrement remanié. Pour une meilleure compréhension, cet article est scindé en trois articles distincts, 24bis, 24ter et 24quater, qui correspondent aux alinéas de l'article 24 selon le Conseil fédéral et le Conseil des Etats.

A l'article 24ter alinéa 1er, contrairement au Conseil des Etats, la commission est revenue au projet du Conseil fédéral: une autorisation ne peut être délivrée que pour une activité proche de l'agriculture – artisanat, tourisme à la ferme, par exemple.

L'article 24quater alinéa 1er traite de la garantie de la situation acquise. L'alinéa 2, adopté par 11 voix contre 10, permet la rénovation, la reconstruction, voire de modestes agrandissements, pour autant que les bâtiments aient été érigés ou transformés légalement. Un changement complet d'affectation est admissible lorsque ces constructions ont été érigées avant le 1er janvier 1980. Ces dispositions ne concernent pas les bâtiments agricoles situés dans la zone agricole, ils sont déjà conformes à l'affectation de la zone.

A l'article 24a alinéa 2 qui traite de l'autorisation par le droit cantonal d'utiliser «des bâtiments d'habitation agricoles en bon état à des fins d'habitation sans rapport avec l'agriculture», la commission a biffé les termes «en bon état», estimant que l'article 24a alinéa 4 lettre b apporte des précisions suffisantes à cet égard.

Au vote final, cette modification de la LAT a été acceptée par 11 voix contre 1 et avec 12 abstentions. C'est dire combien ce texte laisse encore bien des députés perplexes. Cependant, les objectifs premiers de la zone agricole sont maintenus: elle est prioritairement réservée à l'agriculture. La suppression de la notion d'exploitation tributaire du sol n'aura qu'un effet mineur, car les installations – notamment les ser-

res – nécessaires à la production hors sol sont les mêmes que pour les cultures traditionnelles. Je rappelle qu'elles sont et restent soumises à la procédure d'autorisation de construire en application dans chaque canton. Cette souplesse est indispensable pour permettre notamment aux maraîchers suisses d'être compétitifs avec la production importée de l'étranger, dont la grande partie est produite hors sol.

Quant à la possibilité d'utiliser des bâtiments pour d'autres activités, les restrictions introduites dans la loi empêchent tout abus éventuel. Ces dispositions permettront de mieux entretenir et de mieux utiliser le patrimoine bâti, permettant ainsi, notamment dans les régions périphériques, de maintenir des activités, donc les habitants nécessaires à l'occupation décentralisée du territoire, c'est une meilleure multifonctionnalité de l'agriculture dans l'intérêt général du pays qui sera possible.

En fait, la réforme de cette loi n'entraîne que de modestes modifications. Du reste, les propositions de non-entrée en matière (minorité I) et de renvoi au Conseil fédéral (minorités II et III) ne feraient que consacrer la situation actuelle et empêcheraient toute évolution. C'est pourquoi la majorité de la commission vous demande de les refuser.

En définitive, la modification de cette loi, c'est la montagne qui accouche d'une souris!

Stump Doris (S, AG), Sprecherin der Minderheit: Ich beantrage im Namen der Minderheit I Nichteintreten auf die vorgelegte Teilrevision, und zwar aus folgenden Gründen: Diese Revision ist unnötig und zielt sowohl raumplanerisch wie agrarpolitisch in die falsche Richtung. Die vorgeschlagenen Instrumente sind untauglich für die Erhaltung der Landwirtschaft, und der Vollzug wird fast unmöglich sein. Schliesslich sind die Folgen für die Landwirtschaft, für das Landschaftsbild sowie für die öffentlichen Finanzen nicht vorhersehbar, sehr wahrscheinlich aber katastrophal.

Die Revision ist unnötig. Die Verantwortung für die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes liegt – ich verweise auf den Bericht «Grundzüge der Raumordnung Schweiz» – bei den Kantonen. Sie haben dieses Gesetz bisher auf unterschiedliche Weise, nämlich entsprechend ihren Voraussetzungen und Bedürfnissen, umgesetzt, und sie lehnen die Teilrevision mehrheitlich ab. Die heute geforderte Flexibilität bei der Anwendung von Planungsrecht ist nämlich bereits ohne Gesetzesrevision möglich, einerseits durch die Anwendung der Artikel 23 und 24 der Raumplanungsverordnung, anderseits durch die Anwendung und Weiterentwicklung der bundesrechtlichen Praxis, etwa in bezug auf die innere Aufstockung.

In den letzten 15 Jahren wurden pro Jahr 10 000 Ausnahmegerüsse für bauliche Veränderungen erteilt – Ausnahmegerüsse und nicht regelkonforme Gesuche! –, und zwischen 1980 und 1990 nahm der Wohnungsbestand in der Landwirtschaftszone um 10 Prozent zu; dies bei einer Abnahme des Anteils der in der Landwirtschaft tätigen Bewohnerinnen und Bewohner auf weniger als einen Drittel.

Das Bundesgericht hat in einigen wegweisenden Fällen die Standortgebundenheit von bodenunabhängigen Betriebszweigen als Teil eines existenzfähigen und überwiegend bodenabhängigen Landwirtschaftsbetriebes anerkannt, zum Beispiel eine Geflügelmasthalle oder eine Schweinemästerei, sowie Wohnraum zu Gartenbaubetrieben. Es ist bereits jetzt möglich, bodenunabhängige Betriebe zu führen, allerdings immer nur in Ergänzung zu bodenabhängigen Landwirtschaftsbetrieben.

Die mit der Motion Zimmerli (90.780; AB 1991 S 156) zur Erhaltung der Landwirtschaft geforderten Möglichkeiten und Flexibilitäten sind bereits vorhanden und werden von den Kantonen ausgiebig genutzt. Alle weiteren Forderungen, die teilweise als zusätzliche Anträge vorliegen – Anträge, die bedeutend weiter gehen als die Anträge der UREK –, wollen unter dem Deckmantel der Rettung der Landwirtschaft eine Öffnung der Landwirtschaftszone für Grossprojekte und gewerbliche Nutzungen, die eindeutig nicht in die Landwirtschaftszone gehören und unerwünschte Infrastrukturfolgen haben.

Diese Revision zielt sowohl raumplanerisch wie agrarpolitisch in die falsche Richtung. Eine Errungenschaft der bisherigen Auseinandersetzung um die Prinzipien unserer Raumplanung ist die Einsicht, dass eine möglichst konsequente Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet durchgesetzt wird und die Zersiedelung unseres Landes aufgehalten werden muss. Innerhalb des überbauten Gebietes sind noch längst genügend Nutzungsreserven vorhanden, und zwar sowohl für Wohnraum als auch für gewerbliche Bauten. Die Zersiedelung hat unverhältnismässig hohe Infrastrukturkosten zur Folge.

Mit der vorliegenden Änderung des Raumplanungsgesetzes würden diese Prinzipien und Einsichten wieder aufgegeben. Und mit dieser Teilrevision soll, noch bevor wir über unsere neue Agrarpolitik befinden haben, die bodenunabhängige Produktion der bodenabhängigen Produktion gleichgesetzt und die Erstellung von Gewächshäusern ausserhalb des Baugebietes in einem Ausmass ermöglicht werden, das unser Landschaftsbild massiv beeinträchtigen würde.

Die vorgeschlagenen Instrumente sind untauglich. Zur Rettung der Landwirtschaft und zur Einkommenssicherung der Bauernfamilien sollen neue, vor allem gewerbliche Nutzungen von nicht mehr für die Landwirtschaft genutzten Gebäuden ermöglicht werden. Der Ständerat schlägt vor, für eine solche Bewilligung eine Einkommensgrenze von 70 000 Franken festzusetzen. Was geschieht aber, wenn aus dem Nebenbetrieb plötzlich ein Hauptbetrieb mit Angestellten wird oder wenn die Tochter als Erbin den Landwirtschaftsbetrieb zugunsten der im Nebenbetrieb aufgebauten Schreinerei aufgeben will? Kann dann die Bewilligung wieder aufgehoben werden? Wohl kaum. Das wäre unverhältnismässig. Die Folgen dieser Revision für die Landwirtschaft, das Landschaftsbild und für die öffentlichen Finanzen sind nicht umfassend abgeklärt, sehr wahrscheinlich aber katastrophal. Die Landwirtschaft kommt noch mehr unter Druck. Wenn Landwirtschaft nicht mehr Bodenbewirtschaftung bedeutet, sondern auch bodenunabhängige Produktionen, ist sie auf die Ressource Boden nicht mehr angewiesen und kann überall sein. Es gibt dann keine Landwirtschaftszone mehr, die besonders geschützt werden muss.

Wenn vermehrt gewerbliche Betriebe in der Landwirtschaftszone bewilligt werden, steigen einerseits die Landpreise, so dass Land für Landwirtinnen und Landwirte unerschwinglich wird, andererseits wird das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt. Die beinahe bedingungslose Öffnung der Landwirtschaftszone für Gewächshäuser, Wohnnutzungen, Gewerbegebauten und Hallen zur Aufzucht von Pflanzen und Tieren, wie sie in einigen Anträgen gefordert wird, wird unser Landschaftsbild so beeinträchtigen, dass wir nicht mehr vom gewohnten Landschaftsbild sprechen können; der notwendige Erholungsraum wird massiv reduziert werden.

Besonders problematisch sind in dieser Beziehung die erlaubte Umnutzung schutzwürdiger Bauten zu Wohnzwecken. Man schützt also etwas wegen seiner Ursprünglichkeit und lässt gleichzeitig zu, dass diese Ursprünglichkeit durch die Umnutzung beeinträchtigt wird. Die Infrastrukturkosten steigen.

Die vorgesehenen Erleichterungen für Umnutzungen und Neubauten verstärken die bereits bestehende Zersiedelung, die uns in Form von Erschliessungsmassnahmen (Erstellung und Unterhalt von Strassen und Kanalisationen), von vermehrtem Verkehrsaufkommen und wachsenden Dienstleistungen (wie z. B. Schulbus und Spitzex) viel Geld kosten wird. Wir lassen an Orten wohnen und arbeiten, die grösstenteils nicht mit einer guten Infrastruktur ausgerüstet sind. Im Zusammenhang mit dieser Revision werden Fragen nach der Lebensqualität, nach der Sicherheit von Frauen und Kindern in abgelegenen Wohnbauten kaum gestellt: Schulwege werden länger, Freizeitaktivitäten erfordern ein Auto.

Die vorliegende Revision ist aus den angeführten Gründen nicht nur unnötig, sondern sogar schädlich für die Entwicklung der Landwirtschaft. Sie präjudiziert Entscheide der Agrarpolitik, die erst noch zu fällen sind, und sie stellt die Prinzipien der Grundzüge der Raumordnung Schweiz, die wir heute akzeptieren, grundsätzlich in Frage.

Ich meine, das sind Gründe genug, unseren Nichteintretensantrag zu unterstützen.

Teuscher Franziska (G, BE), Sprecherin der Minderheit: Ich spreche zum Rückweisungsantrag der Minderheit II.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Raumplanungsgesetzes gerät die Raumplanung auf die schiefe Bahn. Dies ist um so bedenklicher, als es das eigentliche Ziel der Raumplanung ist, die Raumentwicklung in geordnete Bahnen zu lenken. Mit einer Rückweisung haben wir die Möglichkeit, den Kurs zu ändern und das Raumplanungsgesetz doch noch von der schiefen auf die rechte Bahn zu lenken.

Wir rühmen uns gerne unserer Heimat, unserer traditionellen Kulturlandschaft, geprägt von stolzen Bauernhäusern und grasenden Kühen. Ständerat Zimmerli wollte mit seiner Motion (90.780; AB 1991 S 156) nur das Beste für die Bauern. Er wollte ihnen auch in Zukunft eine gesicherte Existenz garantieren und uns damit unser trautes Heimatbild. Gegen diese Absichten wäre wenig einzuwenden, wenn dies alles nach planerischen Grundsätzen geordnet ablaufen würde. Aber nein, die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zielt in erster Linie darauf ab, die Trennung zwischen Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet aufzuweichen, eine Trennung, die sich nun bald zwanzig Jahre lang bewährt hat. Die vorliegende Teilrevision ist aus grüner Sicht inakzeptabel und eigentlich auch unnötig, wie das Frau Stump ausgeführt hat.

Andererseits haben wir die überwiesene Motion Zimmerli und damit Handlungsbedarf. Mit einem Rückweisungsantrag, wie ihn die Kommissionsminderheit II vorschlägt, haben wir es in der Hand, aus der Motion Zimmerli noch das Beste zu machen. Der Rückweisungsantrag ist nämlich mit klaren Auflagen verbunden:

1. Die bodenunabhängige Produktion ist in der Landwirtschaftszone unzulässig. Die Zulassung dieser Produktionsform ist im übrigen in der Motion Zimmerli auch nicht explizit angesprochen.

2. Landwirtschaftliche Gebäude dürfen nicht zu beliebigen gewerblichen Zwecken umgenutzt werden. Die heutige Verordnung zum Raumplanungsgesetz lässt bereits einen grossen Spielraum für gewerbliche Nutzungen offen. Somit besteht aus unserer Sicht nicht der geringste Bedarf, eine weitergehende Lockerung zuzulassen.

3. Schutzwürdige Bauten gemäss Artikel 24a Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes müssen auf Bundesebene klar definiert werden. Damit soll verhindert werden, dass Kantone und Gemeinden vorsorglich alle Gebäude als schutzwürdig bezeichnen, um sie nachher frei umnutzen zu können.

Ständerat Zimmerli verlangt mit seiner Motion, die Zonenkonformität für die Landwirtschaftszone zeitgemäss zu formulieren und die Ausnahmeregelung für Bauern ausserhalb der Bauzone larger zu regeln. Damit erhalten die Bauern, vor allem gegenüber dem Gewerbe, Privilegien, die sich auf keine Art und Weise rechtfertigen lassen.

Aus grüner Sicht ist die vorliegende Revision völlig verfehlt. Zudem steht die Vorlage, die uns der Bundesrat präsentiert, den Grundzügen der Raumordnung, die vom gleichen Bundesrat zur gleichen Zeit formuliert und von der Kommission einstimmig zur Kenntnis genommen worden sind, diametral entgegen.

Zur Frage der Zersiedelung äussert sich der Bundesrat in den Grundsätzen der Raumordnung Schweiz wie folgt: «Die zentrale Frage ist also nicht, ob der zusätzliche Raumbedarf gedeckt werden kann, sondern wo er gedeckt wird. Der heutige Trend verläuft sehr ungünstig. Die bauliche Entwicklung dehnt sich allmählich über das ganze Landesgebiet aus.» Und was schlägt uns der Bundesrat mit seiner Teilrevision vor? Eine aktive Politik der Zersiedelung der Landschaft! Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Wohngebäude und schutzwürdige Gebäude sollen munter umgenutzt werden können. Statt das eigentlich gesteckte Ziel zu erreichen, nämlich die landwirtschaftlichen Gebäude zu erhalten, würde genau das Gegenteil erreicht: Das Landschaftsbild würde durch all die umgenutzten Gebäude massiv gestört.

Und welche Nutzungen wären in diesen Gebäuden zulässig? Nicht nur das Wohnen, sondern auch die gewerbliche Nutzung soll in diesen Gebäuden möglich sein, und dies exklusiv für die Bauern. Auch mit dieser Idee steht der Bundesrat völlig im Gegensatz zu den Grundzügen der Raumordnung, die er selber formuliert hat: «Eine Zersiedelung des Landschaftsraumes durch die disperse Anordnung von kleinen Industrie- und Gewerbezonen muss vermieden werden.» Ich verstehe auch das Gewerbe nicht, dass es nicht aufschreit und sich gegen all die Privilegien wehrt, die hier den Bauern zukommen sollen.

Damit aber nicht genug! Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes sieht weiter vor, dass die bodenunabhängige Produktion ihren festen Platz in der Landwirtschaftszone bekommt. In Zukunft sollen also nicht mehr schöne Bauernhäuser und Ställe unser Landschaftsbild prägen, sondern Masthallen und Hors-sol-Anlagen werden das Landschaftsbild verschandeln.

Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ist nicht nur inhaltlich völlig verfehlt, sondern sie ist auch kaum praktikabel. Zu viele Gummiparagraphen sind darin enthalten. Die Teilrevision hält z. B. fest, dass die gewerbliche Nutzung nicht zur Haupteinnahmequelle werden oder zu einem selbständigen Betrieb führen darf. Aber ich frage Sie: Welche Gemeindebehörde schreitet ein, wenn ein Bauer seinen Landwirtschaftsbetrieb aus Rentabilitätsgründen aufgeben muss, daneben aber einen florierenden Gewerbebetrieb führt? Der Bundesrat hat aus meiner Sicht den Realitätssinn völlig verloren, wenn er meint, solche Bestimmungen könnten durchgesetzt werden.

Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag der Kommissionsminderheit II zu unterstützen, denn mit der geplanten Teilrevision lassen wir uns auf ein Abenteuer mit unbekannten Folgen ein, und dies müssen wir korrigieren.

Wiederkehr Roland (U, ZH), Sprecher der Minderheit: Ich begründe den Rückweisungsantrag der Minderheit III.

Wir hören immer wieder, es müsste für mehr Flexibilität ausserhalb des Baugebietes gesorgt werden. Die Realität ist, dass diese Flexibilität heute schon gegeben ist, ohne dass wir eine Revision des Raumplanungsgesetzes durchziehen müssen. Das schweizerische Baugebiet, d. h. überbautes Gebiet und freie Bauzonen, umfasst heute 343 000 Hektaren. Damit haben wir die Kantonsflächen von St. Gallen und Aargau bereits zu Baugebieten gemacht.

Eine kürzlich erschienene Studie des Bundesamtes für Raumplanung zeigt, dass im Landwirtschaftsgebiet jährlich 2000 Wohnungen entstehen und 2000 Bauernbetriebe eingehen. Es kann also keine Rede davon sein, dass die heutige Handhabung des Bundesrechts in den Kantonen jegliche Dynamik unterbinde. Im Gegenteil: Der Siedlungsdruck auf Gebiete ausserhalb der Bauzonen ist erheblich: Das Tempo der Verbauung von 1 Quadratmeter pro Sekunde gemäss Arealstatistik ist nach wie vor ungebrochen. Die Raumplanung ist daher um so mehr gefordert, diese Entwicklung zu steuern. Die Revisionsvorlage jetzt bezweckt nun aber gerade das Gegenteil, nämlich die Förderung weitgehender Baumöglichkeiten auf dem – noch – billigen Landwirtschaftsland.

Diese Revisionsvorlage ist für uns in vielfacher Hinsicht inakzeptabel. Ich frage mich und Sie: Wem dient die Zulassung der Hors-sol-Landwirtschaft, welche den gewachsenen Boden mit Gewächshäusern und Masthallen überstellen will, überhaupt? Wer profitiert von Intensivmastbetrieben, welche der Massentierhaltung ohne eigene Futterbasis und dem Gületourismus Vorschub leisten? Wenn nun neu solche Agrobetriebe, die mit der Bewirtschaftung des Bodens und mit einer ökologischen, landschaftsgerechten Bewirtschaftung nichts zu tun haben, auf billigem Landwirtschaftsland erstellt werden können, so führt dies letztlich zu einer Konkurrenzierung der nachhaltig bodenbearbeitenden bäuerlichen Landwirtschaft. Haben Sie als Bauer ein Interesse daran? Die Bevölkerung kann kein Interesse daran haben; sie hat dies mit dem Abstimmungsresultat im Juni letzten Jahres auch gezeigt.

Es wird uns Parlamentarierinnen und Parlamentariern immer vorgeworfen, inkohärente Gesetze zu schaffen. Hier liegt ein

klassisches Beispiel eines inkohärenten Gesetzes vor. Die WAK hat sich um eine neue Förderungspolitik der Landwirtschaft bemüht. So sollen in den Grundsätzen mit Direktzahlungen nur noch die bodenbewirtschaftenden Betriebe unter Voraussetzung des ökologischen Leistungsausgleichs gefördert werden. Die Revision, die wir jetzt beraten, will aber gerade das Gegenteil. Man fördert die vollständig bodenunabhängig produzierenden Betriebe, die sich neu auf dem – noch – billigen Boden der Landwirtschaft niederlassen und ihre Hallen und Plastikbahnen ausbreiten können. Mit der einen Hand wird gegeben, mit der anderen Hand wird wieder genommen.

Die lange Geschichte der Motion Zimmerli vom 3. Oktober 1990 (90.780; AB 1991 S 156) bis heute – bald Oktober 1997 – hat gezeigt, wieviel «Krampf» in dieser Vorlage liegt. Die Übung hätte bereits viel früher abgebrochen werden sollen, und zwar aus den folgenden Gründen:

1. Die Realität zeigt ein anderes Bild, als uns die klagenden Bauernvertreter immer wieder weismachen. Fahren Sie einmal durch die Magadinoebene im Tessin, und schauen Sie sich die vielen Gewächshäuser an, die ohne Revision des Raumplanungsgesetzes erstellt werden könnten! Fahren Sie durch das Bieler Seeland, wo Sie ebenfalls viel Glas und Plastik sehen! Die Welschen haben dem Bieler Seeland den Übernamen «paysage de plastique» gegeben.

Heute wird viel, zuviel bewilligt. Es ist absolut normal, dass in der Landwirtschaftszone Hallen von 5000 bis 7000 Quadratmeter und Plastikgewächshäuser, die zum Teil als Fahrniusbauten akzeptiert werden, erstellt werden. Mehrstöckige Wohnhäuser trifft man im Bauernland heute ebenfalls bereits an. Die Zeitungen sind voll von Verkaufsinsseraten betreffend neu erstellte «Stöckli» und umgebaute «Rustici».

2. Seit 1990 hat sich die bundesgerichtliche Praxis in vielen Bereichen verändert, und zwar durchaus zugunsten der Bauern. Alt Bundesrichter Kuttler hat an einer Planertagung festgehalten, dass ehemalige Bauernhäuser auch nach gelendem Raumplanungsrecht von Personen bewohnt werden können, die nicht dem Bauernstand angehören. Zudem ist die Anwendung der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 erst langsam in Schwung gekommen. Nutzungen zu gewerblichen Zwecken in Streusiedlungsgebieten sind beispielsweise dort bereits geregelt.

3. Siebzehn Kantone, drei Parteien, alle ideellen Organisationen und nahezu alle Organisationen im Bereich Planung und Bodenrecht haben die Revision abgelehnt. Trotzdem versucht man jetzt, diese Revision durchzuboxen. Wir sind klar der Meinung, dass diese Revision nicht nur unnötig ist, sondern auch der bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft sowie den langjährigen planerischen Anstrengungen für eine geordnete Besiedelung unseres Landes schadet.

Wem nützt diese Revision letztlich? Sie nützt allenfalls den Grossverteilern, denn diese diktieren die Qualität der Produktion und drängen die Produzenten in immer teurere Investitionen (Hors-sol-Anlagen oder beheizte Gewächshäuser).

Warum merken die Bauern nicht, dass sie mit dieser Revisionsvorlage weiter unter Druck gesetzt werden? Anstatt ökologisch gerechte Produkte zu liefern, sollen sie nun im Winter mit Erdöl beheizte Normtomaten aus dem Gewächshaus anbieten. Sicherlich steht die ländliche Landwirtschaft unter dem Druck des Marktes. Das ist an sich ja auch nicht schlecht. Sie soll aber primär mit Qualität, mit Nischenangeboten und mit klarer Etikette reagieren, nicht mit Massentierhaltung und Large-scale-Gemüseproduktion unter Glas.

Der Thurgau ist einer der Kantone, in dem in letzter Zeit besonders viel bewilligt worden ist. Dort wollte kürzlich ein Bauer, der schon 5000 Hühner hat, noch einmal 7000 Hühner in einer riesigen Masthalle in der Landwirtschaftszone beherbergen. Das wurde ihm jetzt auf eine Einsprache des WWF hin gerichtlich verboten. Diese Riesenmasthallen für 12 000 Hennen würden aber bewilligt, wenn die Anträge der Kommissionsminderheit hier durchkämen.

Meine Damen und Herren Bäuerinnen und Bauern, schaffen Sie sich damit tatsächlich einen Vorteil? Nein, Sie bevorzugen einige wenige und ziehen der Jugend von morgen den ganzen Boden unter den Füßen weg! Die wird sich nämlich

herzlich bei Ihnen bedanken, wenn die Schweiz schliesslich so total mit Bauten überstellt ist, wie wir es heute auf der Strecke zwischen St. Gallen und Bern tagtäglich aus dem Zugfenster betrachten können.

Zusammenfassend die wesentlichsten Mängel dieser Vorlage:

1. Weshalb will diese Revision eine Zulassung von bodenun-abhängig produzierenden Betrieben in der Landwirtschaftszone, wenn die Direktzahlungen nur an bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe ausgerichtet werden sollen? Das werden wir in der dritten Woche dieser Session behandeln, nämlich mit der «Agrarpolitik 2002». Hier besteht doch eine klare Inkohärenz!

2. Die Dynamik des Bauens und Umnutzens in der Landwirtschaftszone ist heute hoch, siehe die neueste Studie des Bundesamtes für Raumplanung. Mit den heutigen Instrumenten der Raumplanung, beispielsweise Spezialzonen, können Hors-sol-Anlagen, Golfplätze, Pferdehaltungen, gewerbliche Nutzungen in bestehenden Gebäuden in Streubaugebieten – unter bestimmten Bedingungen sogar der Umbau von Ställen in Ferienhäuser – bewilligt werden. Weitere Zulassungen sollten auf Verordnungsebene geregelt werden, ohne dass man den Grundsatz der Landwirtschaftszone ändert.

3. Die künftigen Auswirkungen dieser Revision auf die Bau-tätigkeit in Nichtbaugebiet wurden nicht abgeklärt. Es gibt keine Studie dazu.

4. Der Bericht «Grundzüge der Raumordnung in der Schweiz» verlangt eine vermehrte Schonung des Land-schaftsraumes. Wie verträgt sich dies mit der Zulassung von grösseren Masthallen und Gewächshauseinheiten?

5. Diese Revision steht einseitig im Dienst der bauwilligen Landeigentümer. Der bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft wird in keiner Art und Weise geholfen. Wo ist der Bei-trag dieser Öffnung der Landwirtschaftszone für die Land-schaft und die Erholungsuchenden?

6. Macht es Sinn, eine Zweiteilung der Landwirtschaft vorzu-nehmen, einerseits in eine marktorientierte, auf Masthallen, Gewächshäuser und Gewerbe abstehende und anderseits in eine bodenbewirtschaftende, ökologisch orientierte Landwirtschaft? Sollten wir nicht eine Landwirtschaft wollen, die öko-logisch und marktorientiert zugleich ist?

Kurz: Die Öffnung der Landwirtschaftszone führt zu einer Verwischung der Grenzen von Baugebiet und Nichtbauge-biet. Das Ergebnis dieser Revision ist sicher:

1. Was Landwirtschaft nach dieser Revision heisst, weiss niemand mehr.

2. Es werden die Neubautätigkeit, die Umnutzung für allerlei Zwecke und damit der Verkehr im ländlichen Raum zuneh-men.

Wenn gewisse Anträge auch noch durchkommen, sieht es ganz böse aus. Kollege Hasler, der nicht im Saale ist, hat ei-nen Antrag eingebracht, wonach die Bauern auch Gewerbe-betriebe einrichten dürfen, die nicht betriebsnah sind. Merkt Herr Hasler denn nicht, was für eine Konkurrenz er da für die Gewerbebetriebe aufbaut, die in die Bauzonen verwiesen wurden, die für teureres Geld Boden kaufen mussten? Sie öffnen alles, wenn Sie mit dem billigen Land der Landwirtschaftszone Gewerbebetriebe jeder Art ermöglichen! Sie ma-chen Ihren eigenen Gewerbebetrieben in den übrigen Zonen eine unheilvolle Konkurrenz – aber vielleicht merkt man das erst, wenn es zu spät ist.

Mit der Minderheit III stelle ich den Antrag auf Rückweisung, damit erstens die Vorlage auf die «Agrarpolitik 2002», die wir nächste Woche beraten, abgestimmt werden kann und die Weichen zugunsten der förderungswürdigen, bodenbewirt-schaftenden Landwirtschaft gestellt werden können.

Zweitens sollen Vollzugshilfen und Verordnungsänderungen geschaffen werden, damit die Verfahren, beispielsweise für die Schaffung von Spezialzonen, beschleunigt werden kön-nen und die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung be-rücksichtigt werden kann.

Drittens ist sicherzustellen, dass die Hors-sol-Produktion nicht auf beliebiges Landwirtschaftsland ausgedehnt wird und die Fruchtfolgeflächen gänzlich verschont bleiben.

Helfen Sie bitte mit, dass wir den zukünftigen Generationen nicht buchstäblich das Land unter den Füssen wegziehen!

Maspoli Flavio (D, TI): La revisione proposta pone fine a tutta una serie di equivoci che in passato hanno riscaldato – e ose-rei dire addirittura, surriscaldato – gli animi. Parlo soprattutto del Canton Ticino, e parlo soprattutto dei rustici.

È vero che la natura va protetta, è vero che il territorio va cu-rato. Ma chi possiede un rustico, magari in qualche valle o in una zona sperduta del nostro cantone, deve avere il diritto, secondo noi, di riattarlo, anche perché siamo convinti che è più bello vedere una casa pulita con dei muri puliti – magari con qualche finestra –, che non delle rovine o delle case ab-bandonate e diroccate.

In effetti, questo è un ragionamento che hanno fatto in molti in Ticino; in molti hanno riattato dei rustici, non rispettando la legge. Queste persone oggi vivono in ansia; non sanno se un domani dovranno o no demolire il frutto della loro fatica, de-molire quello a cui tengono parecchio.

Accettando la riforma nella forma proposta dal Consiglio degli Stati, noi legalizziamo in pratica qualcosa che fino ad oggi è almeno in parte illegale, e compiamo un atto di giustizia nei confronti di chi ancora crede nel suo paese, ancora crede che valga la pena mantenere certe strutture in vita. Certo non possiamo pretendere che chi oggi lavora in banca in città, mantenga una ventina di capre in valle solo perché la casa che possiede in quella zona è una stalla. No, in quella casa lui vorrà vivere, passare il tempo libero, e noi crediamo fermamente che sia un miglioramento notevole della qualità della vita poter usufruire di queste infrastrutture.

Al collega Wiederkehr che prima ha parlato scherzando coi santi – lui non dovrebbe scherzare con i santi, ma solo con i fanti – del piano di Magadino, ha parlato dei tubi di plastica del piano di Magadino. Ebbene, vorrei dire al collega Wiederkehr con la massima tranquillità e con tutto il rispetto del caso che i contadini del piano di Magadino sono da prendere ad esempio. Perché sono persone che lavorano onestamente e che fanno rendere quella zona. Sono persone che creano dei posti di lavoro e producono dei pomodori eccellenti. Che siano poi coltivati in tubi o in parallelepipedi e rettangoli, collega Wiederkehr, questo lo lasci decidere a loro. Io credo che l'agricoltura vada protetta. Noi abbiamo sempre protetto e aiutato i contadini. Ma bisogna anche che il contadino abbia la possibilità di fare fruttare il terreno nel modo che più gli agrada e che più gli sembra opportuno.

Chi possiede un rustico – per ritornare all'argomento che più mi sta a cuore – è chiaro che poi frequenterà quella zona. Ma frequentandola, cosa farà? Pulirà il bosco, terrà il prato in un modo piuttosto che in un altro. Chi passerà di lì, chi andrà a cercare ristoro nella valle, vedrà un paesaggio pulito, vedrà un paesaggio curato e non vedrà quelle rovine che purtroppo ancora oggi in molte zone del mio cantone si vedono.

Per non parlare poi di un altro aspetto altresì importante e fondamentale: Chi oggi può riattare il rustico in modo del tutto legale, promuove l'economia e dà un aiuto – un piccolo, chia-ramente non un grande aiuto – all'economia ticinese, soprattutto alle imprese di costruzione che come ben sapete sono ancora in crisi profonda, vuoi per la lex Friedrich, vuoi per tanti altri motivi, vuoi anche perché c'è la crisi e c'è per tutti. Ripeto: credo che sia possibile agire sul territorio, rispettan-dolo e non devastandolo o facendo quelle scene apocalittiche di cui abbiamo sentito poc'anzi, ma valorizzandolo addirittura. In questo senso mi permetto di citare un esempio che mi sembra il migliore possibile. C'era – e c'è ancora – un paese in Ticino, una frazione di Fusio, che si chiama Mogno. Ebbene, questa frazione è stata riattata da architetti validissimi. Tutti i rustici sono oggi rimessi; risplendono oggi alla luce del sole, ma anche del lavoro di chi ha voluto investire nella loro riattazione. È una frazione, un paese che vive so-prattutto al fine settimana, che vive con la gente che passa lì il suo tempo libero – gente che è contenta di avere questa possibilità.

Non da ultimo vediamo che un architetto come Mario Botta, proprio a Mogno, ha insistito per costruire quel grande capo-lavoro che è la piccola chiesa di Mogno.

A nome della maggioranza del nostro gruppo vi invito dunque ad accettare questa revisione e di approvare soprattutto la versione del Consiglio degli Stati.

Steffen Hans (D, ZH): Ich spreche für eine Minderheit der demokratischen Fraktion. Mein Votum basiert auf dem politischen Programm der Schweizer Demokraten für die Legislaturperiode 1995 bis 1999. Wir sprechen uns dort für den unbedingten Schutz des Kulturlandes aus. Dabei fordern wir den Übergang von industriellen zu naturnahen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren und somit das Verbot bodenunabhängiger Pflanzenkulturen. Für eine genügende Selbstversorgung sollen naturnahe Verfahren in Familienbetrieben angewandt werden. Soweit einige wichtige Forderungen aus dem Legislaturprogramm.

Die vorliegende Änderung des Raumplanungsgesetzes will jenen landwirtschaftlichen Betrieben ihre Strukturanpassung oder ihren Untergang erleichtern oder abfedern, die unter den Gatt-, WTO- und EU-Verpflichtungen der Schweiz zu leiden haben. Nachdem das Volk die WTO-Abkommen genehmigt hat, sind wir verpflichtet, die existentiellen Folgen für die Landwirtschaft bei dieser Gesetzgebung zu berücksichtigen. Nun steht aber am Mittwoch der nächsten Woche das Geschäft «Agrarpolitik 2002» in unserem Rat zur Debatte. Es erscheint uns wenig sinnvoll, wenn wir heute die Änderung des Raumplanungsgesetzes beraten, ohne zu wissen, welche Resultate die Verhandlungen über die «Agrarpolitik 2002» bringen werden. Wir sind der Meinung, dass hier eine Umkehr der Beratungsreihenfolge angezeigt ist. Das ermöglicht auch die wünschenswerte Schnürung eines Pakets aus Landwirtschafts- und Raumplanungspolitik. Ein anderes Vorgehen würde im Vorfeld der Beratung sicher zu Recht als Flickwerk bezeichnet.

Zu den Anträgen aus unserer Kommission: Für den Antrag der Minderheit I (Stump) haben wir zwar einiges Verständnis. Eine Berücksichtigung naturschützerischer Anliegen kann zur Begründung des Nichteintretens herangezogen werden. Dem stehen nun allerdings die erwarteten Strukturanpassungen in der Landwirtschaft entgegen. Wenn mit einem zusätzlichen Sterben von kleinen Bauernbetrieben gerechnet werden muss, ist Tatenlosigkeit im Bereich der Raumplanung nicht zu verantworten. Aus diesem Grunde sind wir für Eintreten.

Wir werden aber den Antrag der Minderheit III (Wiederkehr) unterstützen, denn dieser lässt sich am ehesten mit unseren Anforderungen an eine künftige Raumplanung vereinbaren. Auch wir wollen eine Berücksichtigung der «Agrarpolitik 2002» bzw. den Einbezug des geplanten neuen Landwirtschaftsgesetzes bei der Änderung des Raumplanungsgesetzes. Es sollen aber vom Bundesrat auch Bestimmungen vorgeschlagen werden, welche eine Ausdehnung – ich sage ausdrücklich «Ausdehnung» – der Hors-sol-Produktion verhindern.

Wenn der Antrag der Minderheit III abgelehnt wird, unterstützen wir jene Anträge, die sich mit den eingangs erwähnten Zielen des Legislaturprogramms der Schweizer Demokraten vereinbaren lassen.

Baumann Ruedi (G, BE): 1991 ist gegen den Willen des Bundesrates die Motion Zimmerli von den eidgenössischen Räten überwiesen worden. Das war ein fataler Entscheid, denn damit wurde eine langwierige Teilrevision des Raumplanungsgesetzes notwendig. Es war auch ein unkluger Entscheid, weil gewisse Anliegen der Motion Zimmerli, beispielsweise die Vereinheitlichung der Praxis der verschiedenen Kantone, schneller und einfacher mit der Änderung der Verordnung über die Raumplanung hätten verwirklicht werden können.

Aus Sicht der grünen Fraktion ist die ganze Teilrevision des Raumplanungsgesetzes eine verfehlte Sache, die viel Zeit und Geld gebraucht hat und möglicherweise noch brauchen wird und der Landwirtschaft überhaupt nichts bringt, im Gegenteil: Sie fügt der Landwirtschaft und der Landschaft mittel- und langfristig grossen Schaden zu. Letztlich ist es auch der Anfang vom Ende einer produktiven Landwirtschaft in intakten Landwirtschaftszonen. Denn vernünftig bauern kann man wirklich nur in intakten Landwirtschaftszonen.

Wir unterstützen alle drei Minderheitsanträge, also sowohl den Antrag der Minderheit I (Stump) auf Nichteintreten wie

die beiden Anträge der Minderheiten II (Teuscher) und III (Wiederkehr) auf Rückweisung. Wir können einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes nicht zustimmen, welche die bodenunabhängige Produktion in der Landwirtschaftszone generell ermöglichen wird. Wenn Landwirtschaft nicht mehr Bodenbewirtschaftung, sondern auch bodenunabhängige Produktion bedeutet, dann ist sie auf die Ressource Boden nicht mehr angewiesen und kann überall stattfinden. Damit liesse sich die Trennung zwischen Landwirtschaftszone und Baugebiet auch nicht mehr rechtfertigen.

Für die grüne Fraktion ist es unverständlich, warum der Bundesrat den Bereich der bodenunabhängigen Produktion überhaupt in die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes aufgenommen hat, denn dies wird von der Motion Zimmerli gar nicht verlangt.

Die ganze Revision der Agrargesetzgebung, die wir nächste Woche behandeln werden, das neue Landwirtschaftsgesetz, basiert künftig auf der bäuerlichen, bodenabhängigen Landwirtschaft. Ich erinnere an den vorgesehenen Artikel 2 des Entwurfes zum Landwirtschaftsgesetz, der übrigens unbestritten ist. Die UREK hat noch nicht zur Kenntnis genommen, dass die WAK den Begriff «bodenabhängige Landwirtschaft» in ihren Entwurf eingefügt hat. Alle Förderungsmassnahmen werden sich künftig ausschliesslich auf die bodenabhängige Landwirtschaft beschränken.

Wir würden mit dieser Vorlage, kaum zwanzig Jahre nach Einführung der Landwirtschaftszone, die existentiellen Grundlagen für die Bauern, nämlich die Trennung von Bau- und Landwirtschaftsgebiet, wieder über Bord werfen. Die Bäuerinnen und Bauern sind aber auf eine intakte Landwirtschaftszone angewiesen. Warum? Ich will nur zwei Punkte erwähnen.

1. Das bäuerliche Erbrecht: Das bäuerliche Erbrecht ermöglicht nach wie vor, dass bäuerliche Heimwesen zum landwirtschaftlichen Ertragswert an die nächste Generation übertragen werden können. Dieser landwirtschaftliche Ertragswert liegt um das Fünf- bis Zehn-, manchmal gar um das Zwanzigfache unter dem Marktwert dieser Höfe, und 95 Prozent der Bäuerinnen und Bauern in diesem Land können, dank einer immer noch mehr oder weniger intakten Landwirtschaftszone, ihre Betriebe zu diesen vernünftigen Preisen übernehmen, nämlich zum landwirtschaftlichen Ertragswert.

Durch die Öffnung der Landwirtschaftszone wird dieses wohl wichtigste, allerdings in der breiten Öffentlichkeit immer noch verkannte Prinzip durchlöchert und hochgradig gefährdet. Stellen Sie sich vor, um wie vieles teurer uns die Landwirtschaft noch zu stehen käme, wenn die Bauern für ihre Produktionsgrundlagen fünf- bis zehnmal mehr bezahlen müssten als heute! Genau das würden wir mit der vorgesehenen Öffnung der Landwirtschaftszone aber provozieren.

Da hilft auch der gutgemeinte neue Absatz 3 von Artikel 10 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht nicht viel weiter. Auch der nichtlandwirtschaftliche Ertragswert wird den landwirtschaftlichen Ertragswert in der Regel um ein Vielfaches überschreiten. Die Folge davon ist: Auftrennung der Heimwesen spätestens bei der Betriebsübergabe oder beim Erbgang. Diese Sachzwänge sind vorprogrammiert und lassen sich durch noch so schöne Gummiparagraphen ganz sicher nicht korrigieren.

2. Warum soll der Öffnung der Landwirtschaftszone ausserdem unter keinen Umständen zugestimmt werden? Ich bin persönlich ein grosser Befürworter von Berufskombinationen. Für viele Landwirtschaftsbetriebe liegt die Zukunft in einem Zu- oder Nebenerwerb, in einer zusätzlichen Wertschöpfung auf dem Landwirtschaftsbetrieb.

Aber – das muss man betonen – dieser Nebenerwerb muss sich vernünftig in die bestehenden Gebäulichkeiten integrieren lassen. Es bleibt immer eine Frage des Masses, wann eine kritische Schwelle überschritten wird, z. B. wenn für den Nebenerwerb zusätzliche Arbeitskräfte angestellt werden sollen oder wenn für den wachsenden Nebenerwerb eine Gewerbehalle erstellt werden soll. Dann muss das Gewerbe in das Baugebiet verlegt werden. Alles andere muss von den Haupterwerbsgewerblern als – ich kann dem nicht anders sagen – unzulässige Schmutzkonkurrenz angesehen werden.

Genau diese kritische Schwelle können Sie aber nicht mit generell-abstrakten Gesetzesartikeln festlegen. Wenn Sie es trotzdem versuchen, wird es in der täglichen Praxis zu absurd Lösungen führen.

Die bisherige Praxis der Kantone hat diesen Grenzen und Schwellen in der Regel im Ausnahmebewilligungsverfahren Rechnung getragen. Eine Aufweichung der gesetzlichen Bestimmungen drängt sich nicht auf. Über die bestehenden Ausnahmebestimmungen lässt sich im Einzelfall besser urteilen, und allenfalls können sie auch begrenzt werden.

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage nicht einzutreten oder sie zumindest mit den entsprechenden Auflagen zurückzuweisen. Die ganze Revision ist und bleibt ein «Geknorze», das – davon bin ich überzeugt – auch vor dem Volk keinen Bestand haben wird. Mit dieser Vorlage verlieren wir den Boden unter den Füßen, wir verlieren Landschaft, wir beeinträchtigen die produktive Landwirtschaft, und die Raumplanung verliert jegliche Glaubwürdigkeit.

Scherrer Jürg (F, BE): Die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes war eigentlich schon lange überfällig. Überfällig ist auch eine Totalrevision des Gesetzes. Aber heute kümmern wir uns primär einmal um die künftigen Bedingungen in der Landwirtschaftszone.

Das Raumplanungsgesetz ist dermassen feinmaschig und einschränkend, dass jede Änderung, jede Abweichung von den zum Teil willkürlich vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen einen unheimlichen Aufwand an finanziellen, personnel und materiellen Mitteln erfordert, wenn man sich den veränderten Bedingungen auf allen Gebieten anpassen will. Es ist schlicht nicht möglich, rasch und effizient zu reagieren, wenn sich das Umfeld so verändert, wie wir es in der heutigen Zeit erleben.

Umbruch und Strukturwandel in der Landwirtschaft sind eine Tatsache, und zwar schon seit längerer Zeit. Der Umbruch wird sich fortsetzen. Daran ändern Sie mit Ihren Nichteintretens- und Rückweisungsanträgen und dem Bild von einer heilen Welt auf der grünen Wiese nicht das Geringste! Sie werden höchstens erreichen, dass die Landwirtschaft noch mehr ins Abseits gedrängt wird und die Bundesaufwendungen, die heute schon ein tragbares Mass überschritten haben, weiter zunehmen.

Die jetzt vorliegende Änderung des Raumplanungsgesetzes bietet wenigstens einem kleinen Teil der Bevölkerung, den Landwirten, die Möglichkeit, vom reinen Subventionsempfänger- und Direktzahlungsbezieher-Dasein wegzukommen und durch eigene Leistungen, durch eigene Investitionen zum Bruttosozialprodukt dieses Landes beizutragen. Das ist es, was die Schweiz in Zukunft vermehrt braucht: Weniger Staatsinterventionismus, Auslichten des Gesetzesdschungels, Vereinfachung der Verfahren, so dass sich Leistung, Innovation, Investition in diesem Land wieder lohnen, kurz: damit Eigeninitiative wieder gefördert wird.

Die Fraktion der Freiheits-Partei weist allerdings auf die starke Gefahr hin, dass mit der jetzigen Gesetzrevision die Landwirtschaftszone bzw. die Landwirte gegenüber den Bauzonen und Gewerbezonen bzw. den Gewerbetreibenden bevorzugt werden. Diese Befürchtungen sind ernst zu nehmen!

Ich werde mich jetzt nicht länger darüber auslassen, denn diesen Teil wird mein Kollege Gusset übernehmen.

Die Fraktion der Freiheits-Partei wird auf dieses Gesetz eintraten, den Nichteintretensantrag wie auch die Rückweisungsanträge logischerweise ablehnen und in der Detailberatung alle Anträge unterstützen – ob diese von einer Mehrheit oder einer Minderheit kommen –, welche in Richtung Liberalisierung gehen, damit jetzt ein Zeichen gesetzt wird, das auch für andere Gesetze in Zukunft gelten soll – ich wiederhole mich -: Auslichten des Gesetzesdschungels und Förderung der Eigeninitiative der Bürger dieses Landes, die heute noch bereit sind zu investieren.

Warten Sie nicht mehr zu lange! Wenn die Investitionsbereitschaft in der Schweiz weiter abnimmt, dann nützen Ihnen alle schönen Worte von der schönen Landwirtschaft und dem übrigen Umfeld nichts mehr, dann geht es nämlich letztendlich an die Substanz!

Gusset Wilfried (F, TG): Mit Skepsis und Sorge, teilweise mit Argwohn verfolgt das Gewerbe im Vorfeld der Debatte über die «Agrarpolitik 2002» die Bestrebungen, den Umstrukturierungsproblemen der Landwirtschaft mit Lockerungen in der Raumordnungspolitik zu begegnen – mit Lockerungen, welche die grosse Gefahr beinhalten, dass Handwerksbetriebe auf unfaire Weise konkurrenzieren werden. Bei allem Verständnis für die Situation der Landwirtschaft kann es aber nicht das Ziel sein, Handwerk und Gewerbe im gleichen Zug zu benachteiligen.

Was befürchten die Handwerks- und Gewerbebetriebe? Über Jahrzehnte haben wir unsere Landwirte nicht nur zu hervorragenden Lebensmittelproduzenten, sondern auch zu Schlossern, Zimmerleuten, Schreinern, Landmaschinenmechanikern usw. ausgebildet. Die Ängste des Gewerbes resultieren nun nicht aus Befürchtungen, ein Landwirt als Handwerker könnte am Markt die besseren Chancen haben, weil er cleverer, kundenfreundlicher oder was auch immer sein könnte. Dies wäre ja Markt in Reinkultur, ist im Gewerbe unserer tägliches Brot unter Konkurrenten und erhält uns ein wettbewerbsfähiges Gewerbe. Die Angst gründet vielmehr in den Befürchtungen, dass mit der Änderung der Raumplanungsgesetzgebung für die Nebenerwerbslandwirtschaft in der Landwirtschaft Produktionsbedingungen und -voraussetzungen geschaffen werden, die nur mit dem Begriff «Wettbewerbsverzerrung» beschrieben werden können.

Zwar höre auch ich Beteuerungen, die diese Befürchtungen zu zerstreuen suchen. Nicht wegdiskutieren lässt sich aber, dass auch diese Nebenerwerbsgewerbebetriebe einer Entwicklung unterliegen werden. Die Beurteilung der Zukunftsaussichten in der Landwirtschaft lässt als sicher annehmen, dass bei all diesen Gemischtbetrieben in den Landwirtschaftszonen die Aktivitäten im Gewerbeteil und nicht im Landwirtschaftsteil zunehmen werden – insbesondere, da diese beabsichtigten neuen Möglichkeiten nicht ausschließen, dass diese Betriebe günstiger, weil unter günstigeren Voraussetzungen, produzieren können.

Gerade die Dynamik dieser Entwicklung ist heute schwer zu beurteilen. Die Vermutung liegt aber nahe und wird sich auch bestätigen, dass diese Nebenerwerbsbetriebe schleichend zu Haupterwerbsbetrieben werden, ohne dass von behördlicher Seite einer derartigen Entwicklung allzu stark Einhalt geboten würde. Mit den Möglichkeiten, welche die «Agrarpolitik 2002» schafft, nämlich nicht nur nach wie vor mit einzelnen Gesetzesartikeln speziell die Nebenerwerbslandwirtschaft zu erhalten, sondern sie unverständlichweise zu fördern, ist die Gefahr von Quersubventionen gegeben. Hier wird das Gewerbe bei der «Agrarpolitik 2002» speziell den Umstand im Auge behalten müssen, der im Flachland nicht schwergewichtig auf Haupterwerbsbetriebe setzt, sondern auch Nebenerwerbsbetriebe mit staatlichen Mitteln stützen will.

Unter dem Eindruck von fundierten Schätzungen und Hochrechnungen, wonach jährlich rund 8 Millionen Kubikmeter landwirtschaftlicher Nutzraum frei werden und heute davon jährlich bereits rund 330 000 Kubikmeter neu gewerblich genutzt werden, kann die Gefahr der ungleichen Bedingungen nicht in Abrede gestellt werden.

Tragbar würde die Anpassung der Raumordnungspolitik in diesem Bereich nur, wenn den heutigen, normal angesiedelten Gewerbebetrieben ähnliche Entlastungen und Lockerungen offenstünden. Dies heisst, dass es im Gegenzug auch Gewerbebetrieben offenstünde, ihre Produktion in den auf dem Land freiwerdenden Raum zu verlagern. Für mich persönlich könnte dies heissen, dass ich die Räumlichkeiten meiner Fahrzeugbau- und Carrosseriefirma an bester Lage an der Hauptstrasse anderweitig – an publikumsträchtige Branchen – vermiete und meinen Betrieb in kostengünstigen ländlichen Raum verlagere. Dies wäre die logische Schlussfolgerung, wenn hier behauptet wird, die neuen Möglichkeiten, die unsere Landwirtschaft mit den Änderungen der Raumordnungspolitik erhält, würden keine Wettbewerbsverzerrungen schaffen.

Ziel der Revision des Raumplanungsgesetzes kann es nicht sein, zwar die Problematik der Landwirtschaft teilweise zu lö-

sen, dafür aber neue Probleme bei den Handwerks- und Gewerbebetrieben zu schaffen. Alle Beteuerungen, die diese aufgezeigten Gefahren der Entwicklung als unwahrscheinlich darstellen, sind unehrlich und Augenwischerei.

Die FP-Fraktion wird sich ganz speziell dafür einsetzen, dass die Nutzung günstigen ländlichen Gewerberaums in der Zukunft allen offensteht, Gewerbe- sowie Landwirtschaftsbetrieben. Wir werden folglich all diejenigen Anträge unterstützen, die eine Öffnung der Landwirtschaftszonen ermöglichen und damit dem Gewerbe neue Möglichkeiten eröffnen – dem Grundsatz der gleich langen Spiesse entsprechend. Ein Raumplanungsgesetz, das dies nicht ermöglichen würde, müsste ich persönlich ablehnen.

Brunner Toni (V, SG): Mit der heutigen Revision des Raumplanungsgesetzes haben wir in der Schweizer Politik für einmal die Chance, einer Entwicklung zumindest noch halbwegs gerecht zu werden, die in der Praxis unaufhaltsam weitergeht. Ich spreche von der Entwicklung des ländlichen Raumes und deren Anpassung an die heutigen Bedürfnisse.

Die heutige Gesetzesrevision greift einige zentrale Punkte auf, die in der Praxis zunehmend Probleme verursachen. Mit der geltenden Rechtsordnung können diese zum Teil nicht oder nur ungenügend gelöst werden. Wir müssen also handeln; der Gesetzgeber muss Klarheit schaffen. Momentan entscheiden in unserem Land sehr oft Richter, was in der Landwirtschaftszone möglich ist und was nicht. Dies ist doch kein Zustand. Dies führt uns höchstens vor Augen, dass ein eigentlicher Vollzugsnotstand in unserem Land besteht.

Wir haben jetzt zwei Möglichkeiten: Entweder wir verhalten uns hier im Parlament wie ein kleiner Trotzkopf und verschliessen beide Ohren und beide Augen und glauben, damit seien die Probleme nachher gelöst. Wenn wir aber – und das traue ich unserem Parlament eigentlich zu – zur Einsicht gelangen, dass der Status quo, also der heutige Zustand, unbefriedigend ist, dürfen wir die Augen nicht verschliessen, sondern müssen uns mit den Problemen befassen.

Wer die Situation auf dem Lande kennt, kann sich dieser Revision – dieser notabene sanften Revision – heute nicht mehr verschliessen. Tatsache ist doch, dass mit dem gegenwärtigen Strukturwandel in der Landwirtschaft immer mehr ungenutzter Raum in bestehenden Gebäuden und Anlagen vorhanden ist, der nicht mehr dem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden kann. Tatsache ist auch, dass diese Anlagen und Bauten, wenn sie nicht flexibler genutzt werden können, dem Zerfall preisgegeben werden müssen. Dies sollten sich vor allem jene Kreise vor Augen führen, die diese kleine Revision mit dem Argument des Landschaftsschutzes bekämpfen. Das Landschaftsbild wird in Zukunft ganz bestimmt leiden, wenn wir mit Verhindern Politik betreiben wollen.

Ganz grundsätzlich stellt sich uns die Frage – in der Politik zunehmend und in dieser Frage besonders –: Wollen wir mit Lippenbekenntnissen politisieren, oder wollen wir Nägel mit Köpfen einschlagen? Wir haben vor nicht allzulanger Zeit in der Verfassung die dezentrale Besiedelung und die flächen-deckende Bewirtschaftung unseres Landes verankert. Wenn es uns damit tatsächlich ernst ist, müssen wir auch politisch die Voraussetzungen schaffen, damit wir einen lebendigen ländlichen Raum erhalten können. Dies geht nicht, indem wir alle Bewohner auf dem Lande oder in den abgelegenen Gebieten in ein Reservat stecken und sie von Zeit zu Zeit füttern. Wir kommen unserem Auftrag nur dann nach, wenn wir möglichst vielen Familien, auch in den abgelegenen Gebieten, ein Auskommen ermöglichen und somit der Abwanderung und der Entvölkerung gewisser Regionen direkt entgegenwirken. Dazu ist nun einmal ein gewisser Handlungsspielraum erforderlich. Es erscheint mir sinnvoll, unter ganz bestimmten Voraussetzungen nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe auf Bauernhöfen zuzulassen.

So neu, wie es in diesem Saal zum Teil emporgeschwatzt wird, ist das nun auch wieder nicht. Ich selber stamme aus einem ausgeprägten Streusiedlungsgebiet: Das Toggenburg, aber auch das Appenzellerland kennen Nebenerwerbsbetriebe schon fast in einem traditionellen Ausmass. Ich erin-

nere an die vor hundert Jahren entstandenen Stick- und Weblokale, die den Bauern schon damals als Nebenerwerb zu einem nichtlandwirtschaftlichen Einkommen verhalfen.

Die bessere Nutzung von landwirtschaftlichem Wohnraum auch durch die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung scheint mir durchaus sinnvoll. Sie ist nicht nur sinnvoll, sie ist wünschenswert. Wieso soll man dem heute so oft gehegten Wunsch nach ländlichem Wohnen nicht nachkommen, wenn der Wohnraum vorhanden ist?

Auch dazu ein kleines Beispiel: Ich wohne ganz abgelegen. Manche Mitbürger reden schon fast despektierlich vom «Chrachel». Auf diesem «Chrachel» – daran möchte ich erinnern – gibt es aber immerhin einiges an Infrastruktur wie Strassen, Abwasseranlagen und Schulen. Diese Infrastruktur ist da, ob der vorhandene Wohnraum im vollen Umfang genutzt wird oder nicht. Es könnten alle davon profitieren, wenn wir die vorhandene Wohnsubstanz besser ausnutzen würden.

In diesem Zusammenhang scheinen mir die Argumente der Linken, z. B. vorgetragen von Frau Stump zur Begründung des Nichteintretensantrages, schon sehr sonderbar. Frau Stump widerspricht sich eigentlich selber, was vor allem nach dem Votum von Herrn Wiederkehr sehr krass zum Ausdruck gekommen ist. Frau Stump hat gesagt, solange noch viel Bauland vorhanden sei, müsse man den Wohnraum in der Landwirtschaftszone nicht freistellen. Aktiver Bodenschutz – das ist jetzt Umweltschutz, wie ich ihn verstehe, Frau Stump – gründet aber darauf, dass wir nicht – Herr Wiederkehr wird mir dafür wohl dankbar sein – jeden Quadratmeter, den wir noch verbauen dürfen, auch tatsächlich verbauen, wenn wir in diesem Land noch andere vorhandene Wohnsubstanz haben.

Die Gretchenfrage – da hat mich auch Herr Baumann erstaunt –, die wir uns in dieser Revision eigentlich stellen müssen, ist: Warum müssen wir der Landwirtschaft überhaupt neue Einkommensquellen erschliessen? Da müssen wir uns schon selber am Kragen – wir würden sagen: am «Chribs» – nehmen: Wir wissen, dass wir mit dieser Landwirtschaftspolitik, die immer weniger auf Professionalität und Produktion ausgerichtet ist, Anteile vom Einkommen weggeben, und fragen uns nachher, warum die Landwirtschaft neue Wege sucht, zu mehr Einkommen zu gelangen!

Das Parlament ist wieder die erste Institution, die der Landwirtschaft neue Einkommen verhindert, aber eigentlich auch verschuldet, dass sie darauf angewiesen ist.

Zu den landschaftsschützerischen und linken Argumenten muss ich aus der Sicht unserer Fraktion einfach sagen – das wird Herr Speck dann noch begründen –: Wenn schon eine Unzufriedenheit mit dieser Vorlage vorhanden war, dann in dem Sinne, dass diese Revision zuwenig weit geht. Aber wir sind uns bewusst, dass dies eine sanfte, kluge Öffnung ist. Die SVP-Fraktion wird darum auf diese Vorlage eintreten und alle Rückweisungsanträge ablehnen.

Speck Christian (V, AG): Wenn wir zwei Redner aus der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei haben, dann nicht, weil wir eine Minderheit haben, sondern wir haben in der Fraktion «mit Nuancen» für Eintreten zugestimmt. Begrüsst werden allgemein die offene Umschreibung der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone, die Lockerung der Bewilligungspraxis und die Erkenntnis, dass mit einer besseren Nutzung bestehender Bausubstanz dem Landschaftsbild im Streusiedlungsgebiet besser gedient ist als mit verfallenden Bauten. Positiv beurteilen wir auch, dass für den Gemüse- und Gartenbau ein gangbarer Weg gefunden wurde. Ich werde dazu bei Artikel 16 noch eine Präzisierung beantragen. Diese Punkte führten denn auch zum Eintretentscheid der Fraktion.

Uneinig in der Beurteilung sind wir uns in bezug darauf, was in den leerstehenden Gebäuden möglich sein soll, wer die bestehende Bausubstanz nutzen soll und darf und wie dies geschehen soll. In verschiedenen Kantonen, so auch in den Kantonen Aargau und Bern, sind in den Baugesetzen entsprechende Umschreibungen vorhanden, was dazu führte, dass in der Vernehmlassung von dieser Seite kein Hand-

lungsbedarf erkannt wurde und man der Meinung war, dass eine Verordnung genügen würde.

Ich möchte auf zwei Problemkreise etwas näher eingehen.

1. Ist es richtig, dass mit der Raumplanung Strukturerhaltung betrieben und damit in den wirtschaftlichen Wettbewerb eingegriffen wird? Ich meine eher nein.

2. Mit der Revision schaffen wir neue Regulierungen, tun also das Gegenteil davon, was heute notwendig ist, nämlich: weniger, dafür aber nachvollziehbare und auch durchführbare Gesetzgebungen.

In Artikel 24 werden die bundesrechtlichen Ausnahmen für die bestehenden Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebietes festgelegt. Unter gewissen Vorgaben wird den Landwirten gestattet, einen gewerblichen Betrieb zu führen. Dies als Ergänzung zum ungenügenden Einkommen aus der Landwirtschaft. Gewerblich tätig sein soll nur der Bauer selbst, er kann allerdings Hilfskräfte hinzuziehen.

Es stellt sich natürlich die Frage, ob damit nicht Strukturerhaltung am falschen Ort betrieben wird. Macht es Sinn, einen Landwirtschaftsbetrieb, der nicht mehr rentiert, mit einem Nebenbetrieb aufzustocken, der – wenn er alle Auflagen für Gewerbebetriebe erfüllen muss – auch nur schwerlich rentieren kann? Es ist deshalb mehr als wahrscheinlich, dass in der Weiterentwicklung die gewerbliche Nutzung zunehmen wird, was Sie mit allen Kontrollmechanismen nicht verhindern können.

Das Bundesamt für Raumplanung schreibt zwar, dass die etappenweise Umwandlung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes in einen ausschliesslichen Gewerbebetrieb bei korrekter Anwendung der vorgeschriebenen Bestimmungen nicht möglich sei. Fragezeichen sind dazu aber anzubringen. Für das Gewerbe ist klar, dass es mit einseitigen Zugeständnissen an die Landwirte zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt, da auf günstigerem Boden unter weniger strengen Bedingungen ein Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Kleingewerbe entsteht. Es kann ja nicht das Ziel sein, kleingewerbliche Strukturen, die im harten Wettbewerb stehen, zu zerschlagen.

Um dies zu verhindern, sind im Wettbewerb gleich lange Spiesse erforderlich. Eine Möglichkeit dazu, mit einer weitergehenden Öffnung auch für das Kleingewerbe, hat die Expertenkommission Durrer bereits aufgezeigt. Leider wurde diese Lösung nach der Vernehmlassung weggelassen. Kollege Schmid Samuel wird bei Artikel 24a einen entsprechenden Antrag stellen. Ich bitte Sie, diesen zu unterstützen. Sie verhindern damit den gewerblichen Widerstand.

Eine letzte Bemerkung zu den Regulierungen: Es ist abzusehen, dass der Vollzug vor allem bei der Weiterentwicklung der Revision eine neue Welle von Regulierungen und Kontrollen entstehen lässt, wie dies schon bei der Abgrenzung von bäuerlichem und gewerblichem Einkommen der Fall war. Dazu kommt, dass die neuen Gewerbebetriebe der Landwirtschaft – ich nehme das mindestens an – die gleichen Auflagen erhalten wie das Gewerbe im Baugebiet, dies im Bereich Gesundheitspolizei, Gewerbepolizei, Hygienevorschriften, Deklarationsvorschriften usw. Wenn Sie gleich lange Spiesse schaffen wollen, müssen Sie diese Auflagen verordnen, was schwierig sein wird. Besser wäre es allerdings, wenn Sie endlich das Gewerbe im Baugebiet von übertriebenen Regulierungen entlasten würden.

Gros Jean-Michel (L, GE): La révision de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT), qui nous est soumise, est bien modeste, et pourtant elle suscite beaucoup de réactions. N'avons-nous pas observé, déjà au stade de la commission d'experts, des divisions telles qu'elles ont nécessité la rédaction de deux rapports, l'un de majorité, l'autre de minorité?

Ici, à nouveau, trois minorités contestent d'une manière ou d'une autre l'entrée en matière. On entend déjà, ici ou là, des menaces de référendum. Et pourtant, pour parodier Shakespeare, on pourrait dire: «Beaucoup de bruit pour rien!» Car, en fait, de quoi s'agit-il?

Cette minirévision ne vise en tout cas pas à transformer la verte Thurgovie en Manhattan ou la campagne genevoise en Hong Kong sur Léman. Il ne s'agit en réalité que de donner

un peu d'oxygène à une zone agricole qui est en train de s'asphyxier. Oui, la zone agricole manque d'air! Et cette mort lente, mais sûre, a deux origines principales:

1. La première est la réglementation qui s'y applique et qui n'est plus adaptée aux techniques nouvelles de l'agriculture. L'ouverture des frontières et la concurrence acharnée avec les produits étrangers, qui s'en est suivie, ont poussé les agriculteurs à rationaliser au maximum leur production, et les constructions nécessaires à la mise en vigueur de ces nouvelles techniques ne répondent pas toujours aux critères stricts de la zone agricole. Cette réglementation ne permet pas non plus la restauration des bâtiments qui n'ont plus d'affectation agricole, parce que justement ils ne correspondent plus aux techniques ou aux productions agricoles d'aujourd'hui. C'est ainsi que des hameaux sont en train de dépeir, soit parce que les habitations tombent en ruine, soit faute d'habitants puisque, en principe, seuls des agriculteurs peuvent habiter en zone agricole.

2. La deuxième origine de cette mort de la zone agricole est, bien sûr, la baisse des revenus de l'agriculture. La nouvelle politique agricole mise en place suite au 7e rapport sur l'agriculture met bien en évidence que, de plus en plus, les agriculteurs auront besoin de diversifier leurs activités pour vivre. C'est ainsi que le tourisme à la ferme, la transformation de parties de ruraux en logements, de modestes ateliers ou quelques installations permettant la vente directe seraient susceptibles d'apporter le complément de revenu indispensable à la survie des agriculteurs. Or, il est extrêmement difficile de concilier ces nouvelles activités avec les règles strictes de la zone agricole. On a plutôt affaire en cette matière à des dérogations, plutôt qu'à des bases législatives sûres.

Le groupe libéral entrera donc en matière sur cette révision de la LAT et acceptera la version issue des travaux de la commission.

Au cours de l'examen de détail, le groupe libéral, en tout cas ses membres romands apporteront le plus de souplesse possible à cette révision. Dans la plupart des cas, nous soutiendrons la majorité de la commission qui a visiblement bien saisi l'importance que revêt cette révision pour l'agriculture, aussi modeste soit-elle.

La minorité I (Stump), qui ne veut pas entrer en matière, fait preuve d'un obscurantisme peu commun. Est-ce par pure idéologie, est-ce par crainte? Il nous semble en tout cas qu'en rester à la situation actuelle ne permettrait pas aux agriculteurs de ce pays d'assumer les réformes importantes qui leur sont actuellement imposées, soit par les récents accords de l'OMC, soit par la «Politique agricole 2002» que nous traiterons la semaine prochaine.

Nous sommes d'ailleurs surpris de découvrir dans cette minorité le nom de ceux qui, au sein de la Commission de l'économie et des redevances, prônent une libéralisation totale et immédiate de l'agriculture suisse. Lorsqu'il s'agit maintenant de libéraliser l'aménagement du territoire, condition-cadre indispensable pour la mise en pratique de la nouvelle politique agricole, la gauche est alors saisie d'un conservatisme absolu.

Les deux autres propositions de minorité sont en fait des propositions de non-entrée en matière déguisées. Elles veulent, en substance, éliminer de la zone agricole toutes les productions non tributaires du sol. Il s'agit, là aussi, d'une vision extrêmement conservatrice de l'agriculture. Alors que nos concurrents européens ne se posent même pas ce genre de questions, nous devrions sortir de la zone agricole les entreprises les plus performantes, les plus dynamiques, celles qui justement ont consenti les investissements les plus considérables pour concurrencer les produits étrangers. Ce serait une aberration totale. D'ailleurs, Madame Stump, Monsieur Wiederkehr, Madame Teuscher, il faudra m'expliquer comment cette modification peut à la fois être inutile et avoir les conséquences apocalyptiques sur l'agriculture et le paysage que vous avez décrites. C'est soit l'un soit l'autre, mais les deux, ça me paraît totalement inconciliable.

Le groupe libéral, au contraire, sait gré à la majorité de la commission d'avoir renoncé à cette notion floue de dépen-



dance du sol et d'avoir clairement dit qu'ont place dans la zone agricole toutes les constructions et installations nécessaires à l'exploitation agricole et horticole, indépendamment des méthodes de travail. Il s'agit là d'une vision clairvoyante de ce qu'est, de ce que sera ou de ce que pourrait être l'agriculture tournée vers l'avenir. Au contraire, la vision de l'agriculture qu'ont les trois minorités est celle d'un espace de détente, qui profite au jogging dominical des citadins ou, pire encore, d'un musée pour la mémoire collective. Les libéraux, en revanche, voient dans la définition de la zone agricole le moyen donné au secteur primaire, certes en difficulté, d'affronter l'avenir avec le maximum de possibilités d'innovation et de créativité.

Nous vous demandons d'entrer en matière et de voter ce projet, c'est urgent.

Ehrler Melchior (C, AG): Im Namen der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, von den verschiedenen Berichten Kenntnis zu nehmen und auf die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes einzutreten. Die Landwirtschaft – wir werden in dieser Session noch öfter darüber sprechen – befindet sich in einem eigentlichen Umbruch. Ich bitte Sie, das, was ich jetzt sage, nüchtern zur Kenntnis zu nehmen. Ich gebe Ihnen einige Stichworte:

Die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe ist seit 1985 – also in etwas mehr als zehn Jahren – um rund 40 000 Einheiten zurückgegangen. Wir zählen heute noch 80 000 Betriebe. Das zeigt, dass sich die Landwirtschaft gewaltig verändert hat. Wie steht es heute? Aus den Buchhaltungszahlen wissen wir, dass heute das Einkommen aus der Landwirtschaft nicht reicht, um den Verbrauch der Familie zu decken. Die Bauern brauchen zusätzlichen Erwerb. Wenn wir in die Zukunft schauen, sieht es auch nicht unbedingt besser aus. Von den Rahmenbedingungen her stehen die Zeichen international und national – ich denke an WTO, «Agenda 2000» der EU und deren Auswirkungen auf uns und an die «Agrarpolitik 2002» – auf Liberalisierung. Das bedeutet schlicht und einfach mehr Druck auf die Bauernbetriebe. Ich bin der Meinung, dass man die ganze Veränderungsdynamik immer noch weit unterschätzt.

Ein letzter Punkt: Die Bauern bekommen heute immer und immer wieder zu hören: mehr Markt, mehr Unternehmertum, mehr Wettbewerbsfähigkeit! Realität ist leider immer noch, dass die Landwirte in sehr vielen Bereichen gar nicht den Bewegungsspielraum haben, um dieser Forderung nachzukommen.

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes soll nun etwas mehr Spielraum geschaffen werden, damit die Landwirte den geschilderten Herausforderungen besser begegnen können. Es soll beispielsweise den Gemüsebaubetrieben ermöglicht werden können, moderne Produktionstechniken anzuwenden, um so im immer härteren Konkurrenzkampf zu bestehen. Das sind Techniken notabene, die bei Importprodukten gang und gäbe sind.

Ich hätte mit dem Widerstand gegen diesen Punkt etwas weniger Mühe, wenn man sich dafür stark machen würde, dass nicht Importprodukte eingeführt würden, die genauso produziert werden, wie man das bei uns nicht will. Ich habe hier einfach den Eindruck, dass man den Produzenten den Teppich unter den Füßen wegzieht.

Bauernbetriebe sollen in der Landwirtschaftszone auch ein betriebsnahes – ich betone: betriebsnahes – Gewerbe führen und die hierfür nötigen Bauten erstellen können. Das ist in vielen Fällen für das Überleben der Betriebe nötig. Die Alternative wäre schlicht und einfach ein noch schnellerer Strukturwandel. Schliesslich sollen Gebäude, die von der Landwirtschaft nicht mehr benutzt werden – denken Sie an die Zahlen betreffend Strukturwandel –, auch für nichtlandwirtschaftliches Wohnen benutzt werden können.

Für die CVP-Fraktion ist in diesen Bereichen mehr Flexibilität unbedingt nötig. Sie ist der Überzeugung, dass diese Öffnung in der Vorlage der UREK innerhalb von jenen Grenzen geschieht, die aus der Sicht des Landschaftsschutzes und auch aus der Sicht des Gewerbes zu beachten sind. Gestatten Sie mir hier eine persönliche Meinung: Ich bin der Mei-

nung, dass diese Öffnung nötig ist, ich bin aber ebenso sehr der Meinung, dass es hier Grenzen braucht, weil wir sonst Konkurrenz innerhalb der Landwirtschaftszone organisieren, die für jene Bauern nicht gut wäre, die auch in Zukunft von der Landwirtschaft leben wollen.

Diesen Umbruch in der Landwirtschaft kann man nun einmal nicht so bewältigen, wie man das zum Teil scheinbar will, indem man die Agrarstützung herunterfährt und das ganze Kostenumfeld sowie den Bewegungsspielraum für die Betroffenen beibehält.

Es wird auch wenig Sinn machen, fehlenden Bewegungsspielraum mit Direktzahlungen ausgleichen zu wollen. Wenn es in diese Richtung geht, dann – so befürchte ich – haben wir die schöne Aufgabe, Nostalgie zu liefern. Wir machen das sehr gerne; ich bin aber der Meinung, dass das als Aktivität der Landwirtschaft nicht reichen wird, um davon zu leben.

Für mich ist die zentrale Frage, wie ein Junger Gefallen am Beruf des Landwirts finden soll, wenn zwar immer von Markt geredet, aber tatsächlich der Bewegungsspielraum hierfür nicht geschaffen wird. In der Diskussion um diese Revision erhielt ich manchmal den Eindruck, dass die Zukunft der Schweiz in gewissen Köpfen für die nächsten Jahrzehnte geplant ist, unabhängig davon, was in der Wirtschaft passiert und was das für die betroffenen Menschen heisst. Ich halte diese Optik für verkehrt. Ich meine, wir müssen es den betroffenen Menschen ermöglichen, in Zeiten von tiefgreifenden Veränderungen auch bestehen zu können.

Persönlich habe ich den Eindruck, dass die Politik immer noch viel lieber jedes Detail regelt, als Freiräume schafft, und dass schon bescheidene Öffnungen sehr zeitaufwendig sind. Dieses Rezept, befürchte ich, wird gerade in einer schnellen Zeit nicht zum Erfolg führen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten, weitere Verzögerungen zu vermeiden und deshalb die Anträge auf Rückweisung und Nichteintreten abzulehnen.

Epiney Simon (C, VS): Rien n'est plus immuable que le changement. Le monde agricole n'échappe pas à cette règle. D'une part, avec l'ouverture des marchés, la baisse des revenus, la réduction des subventions, ainsi qu'avec sa nouvelle mission multifonctionnelle, l'agriculture doit pouvoir développer sa faculté créatrice, grâce à de nouvelles offres. D'autre part, un des objectifs essentiels de l'aménagement du territoire consiste à favoriser la vie sociale, économique et culturelle de toutes les régions du pays, et à promouvoir une décentralisation judicieuse de l'urbanisation et de l'économie, en tenant compte des besoins et des aspirations de chaque région. Le projet du Conseil fédéral, qui vise à la fois à accompagner l'évolution structurelle de l'agriculture et à assouplir le régime des dérogations pour les constructions et installations hors zone, mérite dès lors pleinement notre soutien. L'aménagement du territoire ne consiste pas seulement à le gérer, mais encore et surtout à se préoccuper du sort de ses habitants, de l'avenir du patrimoine bâti, à un moment où certaines régions sont à nouveau menacées par l'exode rural, la désertification ou la disparition d'un patrimoine intéressant. Les zones alpines et rurales ont été de tout temps façonnées par la main de l'homme et animées par sa présence familiale. Elles ont toujours été un cadre de vie et le lieu de maintien d'une architecture typique. Il est temps dès lors de démythifier la référence à Ballenberg: ces zones alpines et rurales ne sauraient être réduites au seul rôle de poumon vert en faveur des citadins en mal de ruralité ou de détente.

Avec ce projet raisonnable, c'est la mémoire de l'homme sur un territoire donné qui est en jeu. Les propositions de réforme répondent aux nécessités de flexibilité, mais aussi au souci de celles et ceux qui craignent une dispersion des bâtiments, une spéulation sur les prix ou une dégradation du paysage. Ce projet est bien plus contraignant qu'on veut bien le dire. Il se contente d'ouvrir quelques fenêtres au profit d'agriculteurs menacés de disparition s'ils ne peuvent diversifier leurs activités, en permettant de valoriser les bâtiments dans le respect de la typologie, de l'esthétique et de la sauvegarde du paysage.

A préoccupé votre commission, notamment, la possibilité d'exercer des activités artisanales et commerciales en complément à l'activité principale agricole et horticole. La commission, vous l'avez constaté, a précisé ou a durci la dérogation, en ce sens que ces activités accessoires ne pourront s'exercer que dans des bâtiments qui sont existants, que si nous sommes en présence d'une entreprise agricole au sens du droit foncier rural; et encore faut-il que cette activité soit véritablement accessoire et non agricole, et qu'elle soit encore exercée par le chef d'entreprise ou par sa famille. Nous avons donc, on peut le dire, durci la première proposition de la commission d'experts.

Enfin, de manière générale, comme l'a rappelé notre ancien collègue Francis Matthey, il y a lieu, par cette modification de la LAT, d'être plus souple dans le changement d'affectation des bâtis, mais d'être plus exigeant sur l'esthétique des transformations et sur l'intégration des bâtiments dans l'environnement.

Concernant l'organisation du territoire, le rapport que vous avez reçu est, à notre avis, décevant. Il est vide d'esprit visionnaire, il méconnaît l'histoire et ignore la structure fédérale de ce pays. Au lieu de mettre en exergue les complémentarités entre la ville et la campagne, il monte en épingle les antagonismes. Or, une occupation décentralisée du territoire revêt également une chance pour les villes qui croulent sous les problèmes de circulation, de pollution, de sécurité, d'intégration sociale, etc.

Ces zones alpines et rurales n'ont donc jamais servi de réserve ou de parc d'attractions. Elles ont le droit aujourd'hui de s'émanciper comme les zones urbaines, mais en évitant de commettre les mêmes erreurs. Elles ne sauraient dès lors s'acquitter ni d'une expansion effrénée ni d'une cloche de protection. En cette période d'austérité et de marasme, le pays a tout à gagner d'une meilleure répartition géographique de la population. Les alpins et les ruraux maîtrisent actuellement l'expansion de leurs régions et cherchent à gérer le patrimoine dans le respect d'un développement durable. Ils ne réclament pas l'aumône, mais le droit d'être Suisses, donc le droit d'être différents, le droit de s'émanciper à l'abri des donneurs de conseils, et aussi le droit à la dignité, à savoir d'être considérés comme des êtres responsables et non comme des citoyens de deuxième zone qui n'ont pas le souci des générations futures.

Nous estimons dès lors que ce document n'est qu'un instrument d'information sur les visées stratégiques de la Confédération, qu'il doit être remodelé et qu'il doit surtout mettre en exergue ce qui nous unit plutôt que ce qui nous sépare.

Pour ce qui est de la LAT, au nom du groupe PDC, je vous demande d'entrer en matière et d'écartez les propositions de renvoi.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Die FDP-Fraktion hätte sich bei der vorliegenden Revision des Raumplanungsgesetzes eine weitergehende Liberalisierung durchaus vorstellen können. Bezuglich gewerblicher Aktivitäten in Bauten ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden können, wäre eine offenere Haltung auch wünschenswert gewesen. Nachdem jedoch eine Öffnung in Richtung gewerblicher Nutzung nicht mehrheitsfähig zu sein scheint, sollte immerhin dem Wenigen zugestimmt werden, das nach jahrelanger Vorbereitungszeit von dieser Revision noch übriggeblieben ist.

Es handelt sich wirklich nur noch um eine Minirevision, indem ausserhalb der Bauzonen auch die bodenunabhängige Produktion zugelassen werden soll und gewerbliche Nebenbetriebe mit Einschränkungen für Landwirte bewilligt werden können. Einzig bezüglich Wohnnutzung kann echt von im Vergleich zu heute weitergehenden Möglichkeiten gesprochen werden.

Mit der jetzigen Vorlage ist das Problem leerstehender und nicht nutzbarer Gebäudelichkeiten ausserhalb der Bauzone keineswegs gelöst. Immerhin handelt es sich um mehrere 10 000, wenn nicht mehrere 100 000 Gebäude, die einen immensen Wert darstellen und gemäss heutiger Praxis lang-

sam dem Verfall preisgegeben sind, weil sich der Unterhalt mangels sinnvoller und rentabler Nutzung nicht lohnt.

Der reale Hintergrund der Revisionsbestrebungen ist bekannt. Die Landwirtschaft sieht sich infolge des Strukturwandels in zunehmendem Mass mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Die Teilrevision soll deshalb dafür sorgen, dass die Landwirtschaft künftig besser auf die neuen Herausforderungen reagieren kann, sei dies durch die Erstellung der erforderlichen Neubauten, sei dies durch eine sinnvolle, mit Blick auf Raum und Landschaft vertretbare Weiterverwendung bestehender Bauten. Aus dieser Sicht ist der Revisionsvorlage zuzustimmen.

Die Revision setzt auf zwei Ebenen an: Zum einen soll die Zonenkonformität für Bauten und Anlagen in der multifunktionalen Landwirtschaftszone neu umschrieben werden. Zum anderen sollen Bauten, die infolge des Strukturwandels für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden, unter wirklich strengen Voraussetzungen auch zu landwirtschaftsfremden Zwecken umgenutzt werden dürfen; es soll also eine vollständige Zweckänderung möglich sein.

Kernstück der Neumschreibung der Zonenkonformität bilden der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Bewirtschaftung und der damit verbundene Übergang vom Produktions- zum Produktionsmodell. Künftig sollen damit sämtliche Bauten, die mit der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produktion in unmittelbarem Zusammenhang stehen, bewilligt werden können. Überdies sollen auch die Kantone angehalten werden, den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone Rechnung zu tragen.

Die Nichteintretens- und Rückweisungsanträge wurden mit der Forderung begründet, eine Änderung des Raumplanungsgesetzes sei erst am Ende der bzw. im Anschluss an die Beratungen über «Agrarpolitik 2000» vorzunehmen, oder aber es seien im Rahmen der vorliegenden Revision keine Öffnung für die bodenunabhängige Produktion zu gestatten und geringere Möglichkeiten für Nebenerwerbe einzuräumen.

In der Begründung ihrer Nichteintretens- und Rückweisungsanträge haben Frau Stump, Frau Teuscher und auch Herr Wiederkehr die negativen Folgen der Revision masslos übertrieben. Sicher sind keine unabsehbaren Folgen zu befürchten. Die Kommissionsmehrheit will der Entwicklung in der Landwirtschaft Rechnung tragen, die Entvölkerung der Randregionen verhindern und vermeiden, dass nicht mehr benützte Bausubstanz verfällt.

Diese Ausführungen zeigen das Dilemma, in dem sich auch unser Rat in dieser Frage befindet. Wünsche aus Gewerbekreisen zielen klar darauf hin, auch Nichtlandwirten im Landwirtschaftsgebiet innerhalb der bestehenden Gebäudesubstanz vermehrte Möglichkeiten für wirtschaftliche Tätigkeiten zu bieten. Dazu hätte es aber einer Änderung des bäuerlichen Bodenrechts bedurft. Insbesondere die Abgrenzungsprobleme schienen dabei unlösbar oder mindestens nicht mehrheitsfähig zu sein.

Gleich lange Spiesse zwischen Gewerbe und Landwirtschaft sind aber auf jeden Fall anzustreben. Wenn schon keine Öffnung für Landwirte stattfinden soll, dann ist auch eine zurückhaltende Umschreibung für gewerbliche Tätigkeiten von Landwirten selber in der Landwirtschaftszone am Platz. Das war schliesslich der Konsens in der Kommission. Daran sollten wir uns auch im Rat halten, womit vermutlich von keiner Seite das Referendum provoziert würde.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, den Nichteintretensantrag und die Rückweisungsanträge abzulehnen und auf die Vorlage einzutreten.

Zu den Berichten bezüglich Grundzüge der Raumordnung und Realisierungsprogramm ist nicht viel anzumerken. Beide sind sehr allgemein gehalten und geben zu Kontroversen kaum Anlass. Beim Realisierungsprogramm spürt man leider wenig bis gar nichts von Sparbemühungen, die sicher auch in diesem Bereich möglich und nötig wären.

Ich glaube, wir haben in der Schweiz bezüglich Raumplanung einen Stand erreicht, der auch hier einen gewissen Marschhalt nahelegen und rechtfertigen würde.



Philipona Jean-Nicolas (R, FR): Cette révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire est nécessaire, suite aux progrès réalisés au niveau de la productivité de l'agriculture, mais aussi suite aux conséquences des accords de l'Organisation mondiale du commerce et de la concurrence internationale accrue.

L'orientation de la politique agricole est aujourd'hui clairement déterminée: il est exigé que l'agriculture agisse dans un esprit d'entreprise. Cela exige de ce fait de pouvoir disposer d'une marge de manœuvre suffisante.

Il faut aussi tenir compte du fait que les mutations structurelles qui affectent notre agriculture concernent directement les territoires situés hors de la zone à bâtir. Le nombre d'entreprises agricoles diminue à un rythme effréné. Ce processus s'accompagne, d'une part, d'un accroissement des besoins d'investissement dans les constructions agricoles et, d'autre part, de la désaffection d'une grande partie des bâtiments agricoles libérés par cette évolution. Refuser cette modification de la LAT signifie vouloir couvrir notre pays de ruines, c'est-à-dire de bâtiments non utilisés et non entretenus.

D'autre part, de nombreux agriculteurs, particulièrement les jeunes, souhaitent diversifier leurs activités. Souvent, les obligations financières les obligent même à cette évolution. Les paiements directs ne pourront pas remplacer la production et le travail des agriculteurs, qui restent et veulent rester avant tout des producteurs.

Au cours de ces dernières années, les techniques de production se sont constamment développées: une partie des légumes, par exemple, sont produits hors-sol. Dès que de telles techniques arrivent à se faire une place sur le marché, les problèmes à traiter dans le cadre de l'aménagement du territoire doivent être clairement définis, et dans un sens positif. C'est donc tout à fait logiquement que la commission renonce à faire une distinction entre les modes d'exploitation tributaires du sol et non tributaires du sol. Ce critère s'est avéré dépassé et inacceptable en raison des nouvelles méthodes de production. Le critère déterminant sera celui de savoir si des constructions ou transformations seront effectivement nécessaires à l'exploitation. A juste titre, la Confédération laisse aux cantons une certaine marge de manœuvre. Une description plus détaillée de la conformité des zones est possible dans les cantons. Cette révision ne signifie donc en aucun cas que n'importe quel projet peut être réalisé à n'importe quel endroit de la zone agricole.

Il faut donc entrer en matière et mettre en vigueur cette modification de loi attendue depuis plusieurs années.

Herczog Andreas (S, ZH): Noch selten wurden zwei Vorlagen, die derart im Widerspruch zueinander standen, gemeinsam behandelt. Ich bitte Sie, weil das eigentlich in der bisherigen Debatte nicht so sehr zum Ausdruck kam, darauf zu achten, dass wir hier nicht nur eine Vorlage behandeln, sondern drei: einerseits den Bericht «Grundzüge der Raumordnung Schweiz», der gute Strategien für die Raumordnungspolitik des Bundes formuliert; andererseits die Revision des Raumplanungsgesetzes, über die Sie jetzt in extenso die Ausführungen gehört haben, die dieser Strategie aber real widerspricht und sie auch real unterläuft.

Die SP-Fraktion unterstützt die Absichten der Grundzüge, lehnt aber die Revision des Raumplanungsgesetzes in dieser Form ab bzw. unterstützt den Nichteintretensantrag.

Ein Hauptpostulat der «Grundzüge der Raumordnung Schweiz» ist ja bekanntlich die Siedlungsentwicklung nach innen. Siedlungsentwicklung nach innen heißt, vorhandene räumliche Ressourcen zu nutzen – innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes, innerhalb des Baugebietes. Die vorliegende Revision des Raumplanungsgesetzes widerspricht diesem Postulat eindeutig. Sie will ausserhalb des Siedlungsgebietes unnötig zusätzlich Gewerbegebäute und Wohnnutzungen zulassen. Wir haben aber innerhalb des Siedlungsgebietes enorme Leerflächen, die zunächst genutzt werden sollen. Allein von den 30 000 Hektaren Industriezonen, die in der Schweiz eingezont sind, sind 10 000 Hektaren unüberbaut. 10 000 Hektaren – stellen Sie sich das vor – entsprechen der Fläche eines kleineren Kantons in

der Schweiz! Auf Industriebrachen existiert eine Reserve von 4 bis 80 Millionen Quadratmeter Bruttogeschoßfläche, selbstverständlich mit steigender Tendenz. Wenn man nun diese Tendenz ausserhalb noch verstärkt, dann verstehe ich eigentlich auch den wirtschaftlichen Sinn der ganzen Übung nicht.

Der bisherige Erfolg der Raumplanung war ganz klar die Trennung von Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet. Mit dieser Revision wird diese Trennung selbstverständlich aufgehoben, weil die Zweckbindung von landwirtschaftlichen Bauten geändert und aufgehoben werden kann. Zudem können – wie Sie jetzt auch schon x-fach gehört haben – Gewerbegebäute ausserhalb des Siedlungsgebietes innerhalb der Landwirtschaftszone zugelassen werden.

Bisher wurde in der Raumordnungspolitik, aber auch in der Politik generell durchgehend die Multifunktionalität der Landwirtschaftszone betont. Dies wird mit dieser Revision selbstverständlich eingeschränkt, klar einseitig und unnötig eingeschränkt. Man kann natürlich nicht Standortnachteile für einzelne Landwirtschaftsbetriebe quasi dadurch vermindern, indem man Landschafts- und Erholungsqualitäten abbaut.

Landschaftsbilderhaltung und ökologischer Ausgleich – das wird von der Landwirtschaftsseite her immer vertreten – haben nicht eine ideologische Komponente, wie Herr Gros Jean-Michel meinte, der sich bereits abgesetzt hat. Das ist eine klar ökonomische Komponente. Wir haben hier x-mal Tourismusförderung betrieben. Tourismus können Sie nicht irgendwo in den Industriegebieten fördern, Tourismus müssen wir dort fördern, wo der ökologische Ausgleich funktioniert, wo das Landschaftsbild intakt ist, und nicht dort, wo es nicht intakt ist.

1991, als die Motion Zimmerli überwiesen wurde, hatte man keine Ahnung, wie viele Bauten ausserhalb der Landwirtschaftszone überhaupt existieren; zudem hatte man keine Ahnung, wie die Nutzungspotentiale ausserhalb der Bauzone sind. Heute haben wir einige Ansatzpunkte: Von den 2,2 Millionen Bauten stehen 540 000 Gebäude, also jedes vierte Gebäude, bereits heute ausserhalb der Bauzone. Wenn Sie nun lediglich ein Viertel der landwirtschaftlichen Ökonomiebauten des Mittellandes umbauen, die ausserhalb der Bauzonen stehen, können Sie 25 000 Gewerbebetriebe errichten – dann haben wir nicht nur «Mc Donald's» innerhalb des Siedlungsgebietes, sondern z. B. «Mc Brunner's» ausserhalb des Siedlungsgebietes. Das Land ist dort auch entsprechend günstiger.

Herr Gusset hat nicht zu unrecht darauf hingewiesen, dass dann die Karosserie der Rolls-Royce – und welche Dinge auch immer – ausserhalb des Siedlungsgebietes selbstverständlich günstiger repariert werden können. Das wollen wir nicht; wir wollen das auch aus politischen und gewerbepolitischen, aber auch aus raumplanerischen Gründen nicht.

Wenn Sie ein Viertel aller Ökonomiebauten ausserhalb der Bauzone zu Wohnzwecken umnutzen würden, auch jene, die bereits Wohnnutzung haben, würde das 150 000 Grosswohnungen ergeben. Anfang der neunziger Jahre, wo wir noch Hochkonjunktur hatten, hatten wir pro Jahr eine Wohnbauproduktion von in etwa 40 000 Wohnungen. Stellen Sie sich einmal vor, heute könnten Sie theoretisch 150 000 Wohnungen ausserhalb der Bauzone bereits realisieren, obwohl wir innerhalb der Bauzone pro Jahr nie mehr als 40 000 Wohnungen erstellten.

Noch ein Letztes hierzu: Wenn Sie die Hälfte der Ökonomiebauten im Alpenraum, den wir alle ja schützen wollen, umbauen würden, könnten Sie theoretisch 150 000 Zweitwohnungen, also Ferienwohnungen, ausbauen. Ich erinnere Sie hier an die Auseinandersetzung über die Lex Friedrich. Die Lex Friedrich ging nicht nur wegen der Ausländerfeindlichkeit im Volk unter, sondern u. a. auch, weil man befürchtete, dass man die Zahl der Zweit- und der Ferienwohnungen nicht im Griff haben würde.

Stellen Sie sich vor: Wenn Sie allein im Alpengebiet nur die Hälfte der bestehenden Ökonomiebauten umbauen würden – von den Rustici, die Herr Maspoli so gepriesen hat, schon gar nicht zu sprechen –, könnten Sie 150 000 Zweitwohnungen errichten.

Umnutzungen in dieser Grössenordnung haben natürlich nicht nur minimale Auswirkungen, sie haben enorme Auswirkungen auf das Landschaftsbild – das ist keine ideologische und keine nostalgische Grösse, sondern eine ökonomische –, sie haben eine enorme Auswirkung auf den Bodenmarkt. Wir haben das bäuerliche Bodenrecht nicht verabschiedet, damit wir hier die Bodenpreise ausserhalb des Siedlungsgebietes noch hochjagen. Umnutzungen haben selbstverständlich enorme Auswirkungen auf die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Erschliessung, für die Bewältigung des Verkehrsaufkommens usw.

Ein dritter Punkt: Ich bin kein Landwirtschaftsexperte, aber ich kann Volksabstimmungen interpretieren. Man soll bitte nicht mit dem Raumplanungsgesetz Landwirtschaftspolitik betreiben. Vor anderthalb Jahren hat es eine Volksabstimmung über den neuen Agrarartikel gegeben, die eine klare ökologische Ausrichtung – sprich bodenbearbeitende Landwirtschaft – verlangt. Unter anderem mit der Hilfe der städtischen Bevölkerung wurde dieser Artikel durchgeboxt. Nun will diese Revision genau das Gegenteil. Das ist nicht Nostalgie, wie das Herr Gros von seiten der Liberalen angetönt hat; das hat eine politische Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung. Wir müssen dieser Akzeptanz und dieser Volksabstimmung Nachachtung verschaffen – mit der «Agrarpolitik 2002» – und nicht hier über die Revision des Raumplanungsgesetzes gewissermassen das Gegenteil machen.

Zum Schluss: Die SP-Fraktion unterstützt den Nichteintretensantrag und allenfalls die Rückweisungsanträge, die ja auch Landwirtschaftspolitik verlangen – und die ich persönlich nicht so gut finde, weil man nicht mit der Revision des Raumplanungsgesetzes Landwirtschaftspolitik machen sollte.

Die SP-Fraktion unterstützt den Nichteintretensantrag aus folgenden Gründen:

1. Diese Revision ist unnötig, und die anstehenden Probleme können mit heutigem Recht auf kantonaler Stufe – Stufe Richtplanung – gelöst werden.
2. Diese Revision widerspricht der konkreten aktuellen Raumordnungsstrategie des Bundes und unterläuft insbesondere die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen.
3. Sie widerspricht der angelaufenen Landwirtschaftsreform und weist genau in die gegensätzliche Richtung.

Ich bitte Sie, diesem Nichteintretensantrag zuzustimmen.

Wiederkehr Roland (U, ZH), Sprecher der Minderheit: Ich habe den Rückweisungsantrag der Minderheit III schon begründet.

Ich möchte deshalb jetzt einen Mann zu Wort kommen lassen, dessen zweihundertsten Geburtstag wir heuer feiern und dessen Worte immer noch so aktuell sind wie eh und je. Es handelt sich um Jeremias Gotthelf:

«Früher, da waren die Gesetze noch ehrenfest. Jeder kannte sie, und jeder sah ihren Nutzen. Denn sie waren für das Volk gemacht und nicht zum Vorteil der Agenten, Glücksritter, verlumpten Maurer und Güterschacherer. Heute, wo alle Tage ein neues Gesetz sein muss und niemand mehr weiss, was giltet, wo alle Partikulärinteressen einen gesetzlichen Boden für ihren Vorteil haben müssen, da hat man die Revision erfunden. Ein herrlich Wort! Ein herrlich Wort: Revision. Lüge und Meineid waren den Ratsherren zu deutlich. Da sagten sie dem Ding eben Revision. Zum Exempel beim Raumplanungsgesetz. Man hatte erkannt, dass der Bauernstand nur überleben kann, wenn er auch Land hat. Und wo das Land zu teuer ist, da verdarret die Landwirtschaft und macht dem Landwucher Platz.

Das Land ist eine Gabe Gottes, die aber der Landmann mit Fleiss und Schweiss sich alltäglich neu verdienen muss. Darum hatte man im Gesetz das Bauernland vom Bauland säuberlich getrennt, hatte gesagt: Bauernland bleibt Bauernland, und nichts anderes darf darauf gemacht werden, als zu ackern, zu pflanzen und zu ernten. Und alle Bauten darauf mussten der Landwirtschaft dienen. Das Gesetz war gut, denn es schuf die Landwirtschaftszone und schützte das, von dem der Bauer lebt: das Land nämlich.

Das passte aber den Spekulanten und Agenten nicht, und sie begannen zu schreien von grösster Unmenschlichkeit und

Einschränkung. Mit den Bauerngütern sei kein Geschäft zu machen, jammerten sie, solange man darauf nicht auch Pinten-Wirtschaften, Automobilsalons, Computermanufakturen, Zinshäuser, kurz: alles, was man wolle, bauen könne, ganz nach Lust und Laune.

Was fragten solche Leute dem Bauern und seiner Familie nach? Der hat sein Geld gekriegt und soll woanders bauen. 'Mir bruche d'Bure nid. Mir hei gnue, wemer ihres Land hei', das sagten sie. Aber das Gesetz war dagegen, darum musste es revidiert werden.

Wenn in einem Staate ein gutes Gesetz zu einem schlechten werden soll, so muss man eine Lüge erfinden. Die Spekulanten sagten also nicht: Wir wollen den Bauernstand um sein Land und damit um seine Existenz bringen. Nein, sie sagten akkurat das Gegenteil. Sie sagten: Den Bauern muss geholfen werden. Sie schrien in den Ratsstuben, es gebe kein probateres Mittel dafür als den Nebenerwerb. Wenn der Bauer auf seinem mageren Höfli auch ein Gewerbe treiben dürfe, dann könne er seine Familie ernähren und ein christliches Dasein fristen. Er müsse bauen können und umbauen; so ein Werkstattli für einen Schreiner oder Mechaniker brauche ja nicht viel Platz, aber doch ein bisschen, und das schade der Landwirtschaftszone 'ömel grad gar nid'. Und alle Leute, landauf, landab, sie nickten wohlgefällig.

Also revidierten sie das Raumplanungsgesetz und impften ihm auch das Gift ein, an dem der Bauernstand 'verräbeln' sollte. Denn der Nebenerwerb war wie ein Unkraut, das aufwuchs, und die Landwirtschaft erstickte. Keiner wollte mehr bauen, wenn er mit einem Gewerbe mehr verdiente. Und er war darum dankbar den wackeren Männern Schmid, Guisan und Hasler und auch der Jumpfere Vallender, im hohen Rat zu Bern, die der verfluchten Landwirtschaftszone endgültig den Garaus machen wollten:

'Dänn cha me ändlech mache, was me wott!' Das hörten die Spekulanten gerne. Ihre Saat war aufgegangen. Das Gift hatte das Gute verdorben. Der Widerstand war gebrochen. Jetzt konnten sie über die Bauerngüter herfallen wie die Wölfe über die Schafe. Der Zaun, den das Raumplanungsgesetz darum gezogen hatte, war von den Bauern selbst eingerissen worden.

Wer den Bauern an die Gurgel will, muss ihnen zuerst flattieren. Wer den Bauernstand vernichten will, der wird ihm Hilfe versprechen. Das Gift ist gewöhnlich süß, die Medizin aber bitter.»

Das war Jeremias Gotthelf, leicht assistiert vom Architekturkritiker Benedikt Loderer und von mir.

Durre Adalbert (C, OW), Berichterstatter: Nach dem literarischen Höhenflug oder zumindest Flug unseres Kollegen Wiederkehr kehren wir wieder in die Niederungen der realen Politik zurück. Ich versuche, auf diese Eintretensdebatte einzugehen. Sie spiegelt ja eigentlich die Problematik wieder, in der wir uns befinden, und sie zeugt vom grossen Zielkonflikt. Die einen wollen keine Änderung oder wollen das Rad sogar zurückdrehen, wollen zum Teil sogar einen Rückschritt. Andere wollen wesentlich weitergehende Öffnungen.

Die Kommission beantragt den Mittelweg, wie ihn und der Bundesrat mit Augenmass präsentiert hat. Als Vertreter aus dem eher ländlichen Raum ist es für mich interessant zu sehen, dass die Votantinnen und Votanten, die für Nichteintreten plädieren, vor allem aus Agglomerationsräumen kommen.

Es ist immer wieder die Vernehmlassung angesprochen worden. Es trifft zu, dass die damalige Vorlage in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt worden ist. Es ist aber nicht korrekt, wenn man so argumentiert, denn die Vernehmlassungsvorlage entspricht nicht der Vorlage, die wir heute beraten. Die Vernehmlassungsvorlage sah zum Teil wesentlich weitergehende Öffnungen vor, insbesondere im gewerblichen Bereich, und gerade dort stiess sie auf grosse Opposition. In der Vernehmlassung wurde mehrheitlich Handlungsbedarf geortet und auch bejaht. Der Bundesrat ist mit seinem Entwurf auf die wesentlichen Einwände in der Vernehmlassung eingegangen. Diejenigen, die schon in der Vernehmlassung fundamental gegen jede Revision angetreten sind, ha-



ben dies auch heute wieder getan. Sie dürfen sich nun nicht einfach generell auf ein negatives Vernehmlassungsergebnis berufen. Das wäre nicht korrekt.

Ich möchte auf den Nichteintretens- und auf die Rückweisungsanträge eingehen und zuerst einige generelle Vorbermerkungen machen:

In der ganzen Argumentation fällt sofort auf, dass die regionalen Unterschiede überhaupt nicht beachtet werden. Es macht aber einen Unterschied, ob die Regierung eines Kantons, in der 1 Prozent der Bevölkerung in der Landwirtschaftszone lebt, zu dieser Revisionsvorlage Stellung nimmt oder ob es Regierungen aus Kantonen sind, in denen 50 Prozent oder mehr der Bevölkerung im ländlichen Raum Wohnsitz haben, arbeiten und sich durchs Leben schlagen müssen. Diese Disparitäten sind Realität.

Die Antragsteller haben auch nicht erwähnt, dass die dezentrale Besiedlung des Landes gerade auch ein wichtiges Anliegen unserer Raumplanung ist. Letztlich ist sie auch Ausdruck der multikulturellen Vielfalt unseres Landes. Es ist für mich eigentlich erstaunlich, dass die Erhaltung und die Pflege der vielen Bauten in unserer Landschaft plötzlich des Teufels sein sollen und dass man hier nicht davon spricht, dass solche Bauten auch landschaftsgestaltende Elemente sind, die sehr wichtig sind und die letztlich die Qualität des Siedlungsraumes massgeblich mitbestimmen.

Als Begründung für Nichteintreten und Rückweisung wurde vor allem ausgeführt, die ganze Vorlage sei unnötig. Sie ist mitnichten unnötig. Handlungsbedarf ist ganz klar ausgewiesen. Wenn immer wieder gesagt wird, man solle das über die Verordnungsänderung machen, dann sage ich Ihnen, dass der Bundesrat meines Erachtens den Spielraum, den ihm das RPG gibt, ausgeschöpft hat. Er hat den gesetzlichen Rahmen genutzt. Wir sind die ersten, die den Bundesrat kritisieren, wenn er auf einem anderen Gebiet von seiner Verordnungskompetenz etwas grosszügig Gebrauch macht, beispielsweise bei den Fruchtfolgeflächen, für die wir übrigens hier auch eine rechtliche Grundlage schaffen wollen.

Wir haben natürlich einen materiellen Zielkonflikt, den ich angesprochen habe. Trotzdem ist meines Erachtens dieser Handlungsbedarf gegeben. Es wurde die bundesgerichtliche Praxis erwähnt. In der Tat hat das Bundesgericht seine Praxis weiterentwickelt, hat sie leicht geöffnet. Ich lasse die Frage offen, ob der politische Druck, der wegen dieser Revisionsvorlage seit sechs Jahren bestand, leicht nachgeholfen hat oder nicht; aber selbstverständlich vermag auch die veränderte bundesgerichtliche Praxis die Probleme nicht zu lösen, sie ist ungenügend. Das Bundesgericht hat meines Erachtens den heute bestehenden Spielraum in etwa ausgeschöpft.

Es wurden die vielen Ausnahmebewilligungen ins Feld geführt. Wer in der Praxis steht und an der Front mit Baubewilligungen und Raumplanungsbewilligungen zu tun hat, weiß natürlich, dass die grösste Anzahl dieser Ausnahmebewilligungen aus dem Bereich Hoch- und Tiefbau Bagatellbauten, Kleinbauten betrifft; dazu gehören Jauchekästen und kleine Stützmauern, Erschliessungssträsschen, ganz kleine Hochbauten, Änderungen an Hochbauten. Eine minimale Zahl betrifft Neubauten oder grössere neue Werke im ländlichen Raum.

Dann wurde auch die Raumordnung, über die wir heute noch zu befinden haben, immer wieder herangezogen. Ich darf Sie daran erinnern, dass der ursprüngliche Entwurf dieser Raumordnung Schweiz im Grunde genommen nichts anderes war als letztlich ein Raumordnungsbild über den Städteverbund Schweiz. Das hinterliegende Land hat man im ersten Entwurf mehr oder weniger vergessen. Erst auf recht pointierten Widerstand vor allem der voralpinen und alpinen Kantone ist aus dem Bericht zur Raumordnungspolitik letztlich ein Bericht geworden, der die ganze Fläche unseres Landes beschlägt und jetzt auch präzisiert die Stärkung des ländlichen Raumes erwähnt. Was machen wir hier mit dieser Revisionsvorlage? Wir wollen auch einen Beitrag zur Stärkung dieses ländlichen Raumes erbringen.

Es wurde gesagt, die Revision gehe in die falsche Richtung. Ich erinnere Sie daran, dass die Landwirtschaftspolitik – Ver-

fassungsartikel, «AP 2002» – gerade die multifunktionale Landwirtschaft zum Ziel hat. Es geht darum, dass wir auch in der Raumordnungspolitik die Voraussetzungen schaffen müssen, um diese Landwirtschaftspolitik umsetzen zu können. Es ist keineswegs so, wie erklärt wurde, dass hier Widersprüche zum Landwirtschaftsgesetz bestehen würden. Selbstverständlich geht das Landwirtschaftsgesetz, wie auch diese Vorlage, grundsätzlich von der bodenabhängigen Produktion aus. Dafür sind gemäss diesem Gesetz auch Fördermechanismen möglich, Herr Baumann Ruedi, während für bodenunabhängige Produktion keine Fördermechanismen vorgesehen sind. Doch diese wird nicht grundsätzlich verboten; sie ist Bestandteil einer modernen Landwirtschaftspolitik. Es wurde darauf hingewiesen, die ganze Vorlage sei untauglich, sei nicht vollzugstauglich. Ich muss Sie fragen: Wie tauglich ist dann das geltende Recht mit der Verordnung? Wir haben ja gesehen, dass die Verordnung vor ihrer letzten Änderung zum Teil auch nicht handhabbar war. Es ist heute eine grosse Gefahr vorhanden, dass sich in den Kantonen in einer Art Selbsthilfe eine sehr unterschiedliche Praxis zu entwickeln beginnt. Mit einer ehrlichen Revision, glaube ich, können wir einer Praxis entgegenwirken, die uns aus dem Ruder läuft. Ich war auch in der Expertenkommission engagiert und muss zugeben, dass es nicht immer einfach ist, durch den Erlass einfacherer Vorschriften Deregulierungen vorzunehmen. Deregulierungen haben nämlich oft zur Folge, dass man dann wieder neu regulieren muss. Das werden wir auch bei anderen Liberalisierungsdebatten noch erleben. Dabei denke ich z. B. an den Bereich der Elektrizitätswirtschaft.

Man muss zugeben, dass es nicht einfach ist, leicht lesbare und handhabbare Vorschriften zu schaffen. Aber das Misstrauen, das hier gegenüber den anwendenden Behörden zum Ausdruck kam, ist doch etwas, das mich nachdenklich stimmt. Ich habe selber rund achtzehn Jahre Verantwortung für die Anwendung des Raumplanungsgesetzes getragen – dies in Baubewilligungsbehörden, in einer Beschwerdeinstanz und in einer Aufsichtsbehörde – und den Eindruck gehabt, dass wir insgesamt in unserem Lande eine gute Praxis haben und sich unsere Exekutivbehörden in den 3000 Gemeinden und 26 Kantonen an unsere Rechtsordnung halten. Es wurde gerügt, die Folgen könnten nicht abgeschätzt werden. Ich darf Ihnen sagen: Es ist schwierig, die Folgen mathematisch genau abzuschätzen. Aber die Expertenkommission und der Bundesrat haben sich bemüht, sich Rechenschaft darüber zu geben, welches die negativen Auswirkungen sein könnten. Wir haben ja damals im Expertenbericht den Minderheitsstandpunkt dargestellt, auch mit möglichen Gefahren. Aber ich möchte doch die verschiedensten Schranken ansprechen, die sich dieser Liberalisierung wieder entgegenstellen:

Wir haben einmal die bodenrechtlichen Bestimmungen, und dort scheint mir auf der Basis der Ertragswertschätzung die Belehnungsgrenze zentral zu sein. Nicht jeder, der im ländlichen Raum investieren und vielleicht etwas Landwirtschaftsfremdes machen möchte, kann das, weil er die entsprechenden Kredite gar nicht erhält, weil wir hier bezogen auf die hypothekarische Belehnung eine Obergrenze haben. Die Landwirtschaftspolitik setzt hier klare Grenzen, und ich glaube, vor allem auch der Markt wird klare Grenzen setzen, denn wir wissen, dass nicht alles, was hier sol produziert wird, auch reissenden Absatz am Markt findet.

Ich darf im weiteren auf die Planungsmassnahmen verweisen. Wir werden ja in der Detailberatung sicher darüber diskutieren, in welchem Umfang letztlich bauliche Tätigkeiten von positiven und negativen Planungen im ländlichen Raum abhängig sein können. Ich spreche die materiellen Schranken an, die wir überall zu setzen versucht haben.

Vielleicht ein Beispiel, um bei der Eintretensdebatte nicht zu lang zu werden: Bei den kantonalrechtlichen Ausnahmen, Artikel 24a Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 3 Buchstaben a bis d des Raumplanungsgesetzes, sagen wir z. B., dass die Nutzung von schutzwürdigen Bauten einmal von einer rechtskräftigen Schutzverfügung abhängig ist, von einer Eignung der Baute. Die äussere Erscheinung und bauliche Grundstruktur muss erhalten werden. Da sieht man

doch schon an diesem Kriterium, dass ein Rustico nicht ohne weiteres in ein Wohnhaus umgebaut werden kann. Die Infrastrukturkosten gehen zu Lasten des Bauherrn. Auch hier wurde fälschlicherweise argumentiert, die Allgemeinheit hätte dann die Kosten für zusätzliche Erschliessungen zu übernehmen.

Schliesslich haben wir auch in der Generalklausel vorgesehen, dass keine überwiegenden raumplanerischen Interessen entgegenstehen dürfen.

Frau Stump, Sie haben aus meiner Sicht den Vogel abgeschossen, als Sie sogar die Sicherheit bemühten. Ich sage Ihnen: Schon heute lebt in vielen Kantonen, auch in meinem, die Mehrheit der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone. Wie Sie vielleicht diesen Sommer gesehen haben, ist es in meinem Kanton nicht einmal in den Bauzonen so sicher zu leben. Wir leben mit diesen Naturgefahren. Wir leben mit diesen Erschwernissen. Das hat mit dieser moderaten Revisionsvorlage beim besten Willen nichts zu tun. Damit schaffen wir keine neuen Sicherheitsrisiken. Diese Sicherheitsrisiken bestehen bei uns. Sie gehören zum Alltag. Ich selber lebe in zwei Wildbachperimetern und an der Grenze eines Lawinenperimeters, und das auf 450 Meter über Meer.

Zum Rückweisungsantrag der Minderheit II: Frau Teuscher, Sie stellen einen Rückweisungsantrag und knüpfen ihn an verschiedene Auflagen. Ihre erste Auflage, mit der Sie die bodenunabhängige Produktion generell verbieten wollen, entspringt einer rückwärtsgerichteten Sicht. Sie deckt sich überhaupt nicht mit der Landwirtschaftspolitik, wie wir sie hier, in diesem Saal, definiert haben. Ich habe es bereits im Zusammenhang mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz erwähnt: Das neue Landwirtschaftsgesetz schliesst die bodenunabhängige Produktion nicht aus. Es sieht lediglich keine Fördermechanismen vor.

Ausserdem sagten Sie, die Umnutzung zu betriebsnahen gewerblichen Zwecken müsse ebenfalls grundsätzlich verboten werden. Seien Sie doch ehrlich! In diesem Fall müssen Sie nicht einen Rückweisungsantrag stellen und sagen: Man muss die Vorlage ändern. Da müssen Sie konsequent sagen: Wir wollen keine Revision, wir wollen den Status quo. Oder, noch besser: Wir möchten das Rad zurückdrehen. Aber da muss ich Ihnen als Bewohner eines Berggebietkantons sagen: Für uns ist es oft erschreckend und hart, zu sehen – ich habe schon beim Eintreten gesagt, es hätten vor allem Leute aus Agglomerationen gesprochen –, dass man den Gebirgs- und voralpinen Raum immer mehr nur noch als Reduit für Fauna und Flora sieht und nicht mehr als Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung, die doch um Gottes willen auch Anspruch darauf hat, in diesem Raum zu überleben. Da geht es auch um eine Frage der Solidarität: Zwei Drittel unserer Bevölkerung sind nicht direkt betroffen und wohnen auf einem Drittel der Landesfläche. Hier müssen wir aufpassen: Das ist ein echtes Problem, auch des räumlichen Ausgleiches.

Mit der dritten Auflage fordern Sie, Frau Teuscher, dass die schutzwürdigen Bauten auf Bundesebene grundsätzlich definiert werden. Auch das ist ein unnötiger Eingriff in die bestehende Zuständigkeitsordnung. Die Kantone und die Gemeinden betreiben die Aufgaben Denkmalschutz, Heimatschutz und Landschaftsschutz gut. Es ist nicht zu einzusehen, warum man mit einem solchen Misstrauensantrag den Kantonen letztlich die Kompetenz streitig machen soll.

Wir haben in der Detailberatung sicher darüber zu diskutieren, wo wir – bei einer moderaten Öffnung – die Schranken richtig setzen wollen. Es ist in der Tat so: Es stellen sich sehr heikle Fragen. Das Eis ist dünn. Wir laufen Gefahr, den Grundsatz der Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet zu durchbrechen. Es ist auch klar, dass sich heikle Fragen im Zusammenhang mit der Ungleichbehandlung von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe stellen, weil die landwirtschaftlichen Betriebe über einen betriebsnahen gewerblichen Betrieb ein Zusatzeinkommen erreichen können. Darüber müssen wir die Diskussion noch sehr seriös führen.

Aber ich fühle mich in der Haltung bestärkt, dass keine Extremlösungen möglich sein werden, weder auf die eine noch

auf die andere Seite. Bundesrat und Ständerat haben uns in diesem Sinn eine sehr gute Vorlage geliefert: Sie zeugt von Augenmass. Sie zeugt von Realitätssinn.

Ich ersuche Sie deshalb, den Nichteintretensantrag und die beiden Rückweisungsanträge abzulehnen.

Dupraz John (R, GE), rapporteur: Je dois vous dire que j'ai été effaré par ce que j'ai entendu ce matin: en donnant suite à cette modeste modification de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire, qui est décrite comme l'apocalypse, on va détruire les paysages de notre territoire, et, selon certains milieux des arts et métiers, on entraînerait une distorsion de concurrence avec les activités artisanales traditionnelles! D'autres prétendent qu'il suffirait d'agir par ordonnance et que la jurisprudence du Tribunal fédéral démontre qu'actuellement la loi permet suffisamment de souplesse.

Or, les politiques d'aménagement du territoire sont actuellement fondamentalement différentes d'un canton à l'autre et il est nécessaire que, dans la loi fédérale, on inscrive bien précisément ces deux modifications essentielles qui sont la suppression de la distinction entre les exploitations tributaires du sol et celles qui ne le sont pas, et la possibilité d'avoir des activités accessoires non agricoles dans des bâtiments existants.

Certes, je constate que, toutes les fois que l'on parle de libéralisation, c'est pour ceux qui s'en prévalent, mais ce n'est pas pour les autres. Il est un peu étonnant que les mêmes qui réclament, dans la nouvelle loi sur l'agriculture du paquet «Politique agricole 2002», qu'il n'y ait aucun soutien aux prix et au marché sont les mêmes qui veulent maintenir ou réglementer plus sévèrement les dispositions dans la loi sur l'aménagement du territoire, qui régissent la zone agricole. Là, il y a une contradiction fondamentale chez ceux qui prétendent libéraliser l'économie agraire et, par ailleurs, imposer encore plus de contraintes aux agriculteurs – vous avez beau hocher la tête, Monsieur Baumann Ruedi, mais c'est exactement ça, vous êtes pétris de contradictions et vous voulez conduire l'agriculture à la ruine par votre obscurantisme!

Encore une fois, en ce qui concerne les constructions pour les productions hors-sol, qui seraient autorisées en zone agricole avec cette modification, je vous rappelle que la production hors-sol se fait bien sur le sol, qu'on le veuille ou non: ce sont des cultures sur substrats, lesquels sont posés sur le sol, et les installations nécessaires à cette méthode de production sont exactement les mêmes que pour des productions traditionnelles. Par exemple la culture de tomates, qu'elles soient plantées dans le sol ou hors-sol, se fait exactement dans les mêmes serres ou les mêmes tunnels plastiques.

Contrairement à ce que dit M. Wiederkehr, cela ne va pas entraîner la couverture du territoire suisse de plastiques et de serres. Actuellement, dans le Seeland, la plupart du temps, ce sont des exploitations traditionnelles de cultures en pleine terre qui se font sous abri.

Vous ne pouvez pas, d'un côté, exiger de l'agriculture plus de compétitivité, lui demander d'être compétitive avec des produits importés qui sont cultivés selon les méthodes hors-sol, en zone agricole dans toute l'Europe et dans le monde entier, et ne pas les accepter dans notre pays. En effet, les personnes qui se prévalent de vouloir maintenir la situation actuelle, je ne les ai encore jamais vues monter à la tribune de ce Parlement pour interdire les importations de produits cultivés hors-sol à l'étranger. Il faut être cohérent: si vous tolérez l'importation de ces produits cultivés hors-sol, vous devez aussi autoriser cette culture dans notre pays, il y va de la survie de toute une branche de l'agriculture.

Maintenant, en ce qui concerne les activités accessoires non agricoles hors de la zone à bâti, la commission a inscrit des restrictions très strictes dans la loi puisqu'on lit: «Lorsqu'une entreprise agricole ne peut subsister sans un revenu complémentaire, les travaux de transformation destinés à l'exercice d'une activité accessoire non agricole proche de l'exploitation» Par conséquent, il y a deux restrictions qui sont très rigoureuses et qui, à mon avis, suffisent à empêcher tout abus.

Il ne faut pas croire que le fait de voter cette disposition va donner à tous les paysans de ce pays, qui ont des bâtiments en zone agricole, l'autorisation de les transformer immédiatement pour d'autres activités. Toute la législation concernant la procédure en autorisation de construire reste en vigueur dans chaque canton et est applicable à ces requêtes qui seront faites ultérieurement. Toutes les dispositions concernant la protection des paysages et du patrimoine bâti restent en vigueur. Les barrières sont donc suffisantes pour empêcher tout abus et toute destruction du patrimoine bâti ou des paysages tels que nous les connaissons actuellement.

En fait, je constate que les plus conservateurs, dans ce pays, se situent à gauche: ceux qui se réclament d'une idéologie de gauche ne veulent rien changer. Je considère que les propositions qui sont faites sont très écologiques parce qu'elles vont permettre l'occupation décentralisée du territoire. Si vous ne donnez pas l'occasion à ceux qui vivent de l'agriculture dans les régions périphériques – et ces régions sont grandes en Suisse – de développer d'autres activités, vous allez assister à l'abandon et à la désertification du territoire, car lorsque les gens ne peuvent plus vivre dans une région, ils la quittent. Ne pas leur donner la possibilité d'avoir d'autres activités, c'est les contraindre à abandonner le territoire. J'en veux pour exemple le centre de la France, regardez ce qui s'y est passé: est-ce que c'est ce que veulent les écologistes maintenant pour notre pays?

Je considère que ceux qui s'opposent aux dispositions qui nous sont soumises et qui demandent la non-entrée en matière ou le renvoi au Conseil fédéral sont des gens qui veulent figer le territoire, «ballenberguiser» la zone agricole, et qui veulent faire des paysans des nains de jardin. C'est pourquoi je vous demande de refuser ces trois propositions.

Koller Arnold, Bundespräsident: Die Eintretensdebatte hat eindrücklich gezeigt, und ein Blick auf die Fahne zeigt noch deutlicher, wie weit die Vorstellungen darüber auseinandergehen, was künftig in der Landwirtschaftszone zulässig sein soll und was nicht.

Persönlich habe ich ein grosses Anliegen: Kommen Sie bei dieser heiklen Vorlage bitte von billigen Schlagworten weg! Ich empfinde es als ausgesprochen billig und unfair, wenn man Landwirten, die um ihre Existenz, um ihr finanzielles Überleben kämpfen, vorwirft, sie seien einfach am Gängelband von irgendwelchen Spekulanten, wenn sie hier neue Entfaltungsmöglichkeiten suchen. Das ist keine faire politische Diskussion. Kommen wir von billigen Schlagworten zurück auf den sicheren Boden dieser bundesrätlichen Vorlage! Wir waren uns von allem Anfang an bewusst, dass das keine einfache Aufgabe ist. Schon die Expertenkommission und dann auch wir haben die weitaus grösste Zeit darauf verwendet, der notwendigen Öffnung, dieser notwendigen zusätzlichen Chance für die Landwirtschaft, auch die nötigen Grenzen zu setzen.

Ich bin überzeugt, dass der eingeschlagene Weg in die richtige Richtung führt. Mit Befriedigung kann ich auch feststellen, dass das dem bundesrätlichen Entwurf zugrundeliegende Konzept sowohl vom Ständerat als auch von einer Mehrheit Ihrer vorberatenden Kommission unterstützt und mitgetragen wird. Die vom Ständerat beschlossenen Modifikationen liegen innerhalb des vom Bundesrat abgesteckten Rahmens. Zu den Anträgen Ihrer Kommission werde ich in der Detailberatung Stellung nehmen.

Erlauben Sie mir aber einige Vorbemerkungen zum Umfeld, in dem wir uns bewegen: Die Landwirtschaft befindet sich seit mehreren Jahren in einer sehr schwierigen Situation. Der Beitritt der Schweiz zur Welthandelsorganisation bringt auch für landwirtschaftliche Produkte eine zunehmende Grenzöffnung. Dies zwingt die Landwirtschaft, konkurrenzfähiger zu werden. Mit der Abstimmung vom 9. Juni 1996, in der sich das Schweizervolk deutlich für die Erhaltung der Landwirtschaft ausgesprochen hat, wurde von ihr denn auch mehr Markt und mehr Ökologie gefordert. Damit die Landwirtschaft zukunftsgerichtet auf die neuen Herausforderungen reagieren kann, müssen wir ihr daher neue Möglichkeiten eröffnen. Die realen Gegebenheiten zeigen eindeutig, dass nach wie

vor dringender Handlungsbedarf im Sinne der Motion Zim-merli (90.780; AB 1991 S 156) besteht. Ich gebe zu, dass der Bundesrat gegenüber dieser Motion anfangs auch skeptisch war. Aber man kann natürlich nicht jahrelang dem Bundesgericht vorwerfen, dass es die Aufgabe des Gesetzgebers übernehme, weil der Gesetzgeber seine Aufgabe nicht erfülle, und dem Bundesrat ständig vorwerfen, dass er als Verordnungsgeber seine Grenzen überschreite, und dann, wenn man als demokratischer Gesetzgeber vor seine Verantwortung gestellt ist, den Ball wieder dem Bundesgericht und dem Bundesrat zurückgeben. Meine Damen und Herrn Volksver- treter: Hier müssen Sie antreten! In diesen heiklen Fragen müssen Sie die politische Verantwortung übernehmen!

Die Betriebszählungen sprechen eine klare Sprache. Vor zehn Jahren hatten wir noch 120 000 landwirtschaftliche Betriebe. Heute haben wir noch deren 79 500, und dieser Strukturbereinigungsprozess hat noch ganz klar an Geschwindigkeit gewonnen. Heute werden jedes Jahr etwa 2200 landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben. Sie wissen auch, dass das durchschnittliche Einkommen der Landwirte in den letzten Jahren ständig gesunken ist. Wir wollen diesen Strukturwan- del nicht aufhalten. Wir wissen alle, dass ein Strukturwandel zugunsten einer leistungsfähigen Landwirtschaft durchaus nötig ist. Wir wollen aber wenigstens die bestehende Bau- substanz erhalten.

Wer wie ich aus einem Streusiedlungsgebiet kommt, der weiss: Wenn wir der Landwirtschaft nicht neue Möglichkeiten eröffnen, verfällt eine grosse Zahl von Bauten und wird damit – das ist entscheidend – in diesen Gegenden, in denen die Streusiedlung vorherrscht, schliesslich auch das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Darin liegt eine Schwierigkeit jeder raumplanerischen Ge- setzgebung. Wir können von Verfassung wegen nur Grundsätze aufstellen. Die Raumplanung muss dann durch die Kantone geschaffen werden. Die Siedlungsformen sind natürliche in den einzelnen Landesgegenden ausserordentlich unterschiedlich. Von daher ist es auch richtig, dass wir nur Grundsätze aufstellen können, denn die eigentliche Raum- ordnung muss natürlich in Streusiedlungsgebieten oder ir- gendwo in der Westschweiz offensichtlich eine unterschiedli- che sein.

Um die Landwirtschaft in die Lage zu versetzen, sich am Markt behaupten zu können und konkurrenzfähig zu bleiben, bedarf es unbestrittenmassen unterschiedlicher Massnahmen. Gefordert ist hier natürlich vorab die Agrarpolitik. Mit dem Reformpaket «Agrarpolitik 2002», mit dem Sie sich in der kommenden Woche auseinandersetzen werden, sollen in erster Linie die Weichen gestellt werden, um der Landwirtschaft ihren Platz in der modernen Industrie- und Dienstleis- tungsgesellschaft zu sichern.

Dort, wo es hingegen um die Beantwortung der Frage geht, welche baulichen Möglichkeiten die Landwirtschaft haben muss, um flexibel auf die sich verändernden Rahmenbedin- gungen reagieren zu können, ist die Raumplanung gefordert. Ich kann Ihnen dabei versichern, dass diese Revision des Raumplanungsgesetzes in vollständiger Harmonie mit der «Agrarpolitik 2002» vor sich geht.

Ich möchte nun kurz auf die beiden zentralen Punkte der Re- visionsvorlage eingehen. Zum einen soll die Landwirtschaft die Möglichkeit erhalten, moderne, kostengünstigere Techniken anzuwenden. Zum anderen soll die frei werdende Bau- substanz vernünftig genutzt werden können.

Von zentraler Bedeutung ist dabei zweifellos die Neumschreibung der Zonenkonformität in der Landwirtschafts- zone. Die zunehmend offener werdenden Grenzen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die produzierende Landwirtschaft beträchtlich. Um konkurrenzfähig zu bleiben, muss sie ihre Produktionsmethoden daher zwangsläufig dem Markt anpassen können. Es ist zutiefst widersprüchlich, wenn man auf der einen Seite verlangt, dass sich die Landwirtschaft auf- grund der revidierten Gatt-Abkommen dem Markt mehr an- passt, der gleichen Landwirtschaft aber keine neuen Anpas- sungsmöglichkeiten gewährt.

Die vorgeschlagene Neumschreibung der Zonenkonformi- tät, hinter der auch der Ständerat und die Mehrheit ihrer vor-

beratenden Kommission stehen, liegt – wie gesagt – in vollständigem Einklang mit der Legaldefinition der Landwirtschaft in Artikel 3 des Entwurfes zu einem neuen Landwirtschaftsgesetz. Dagegen muss hier natürlich eine wichtige Unterscheidung gemacht werden. Man unterscheidet nämlich nie zwischen dem, was unsere Landwirtschaftspolitik fördert – und fördern wollen wir nur die bodenabhängige Landwirtschaft –, und dem, was von ihr zugelassen wird; dies ist eben auch die bodenunabhängige Produktion. Der Übergang vom Produktions- zum Produktemodell drängt sich – gerade im Interesse einer kohärenten Raumordnungs- und Agrarpolitik – auf, ohne dass dadurch, wie immer wieder behauptet wird, ein Widerspruch zum neuen Landwirtschaftsartikel in der Bundesverfassung entstehen würde. Dieser verlangt zwar, dass der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe fördert, schliesst die bodenunabhängige Produktion jedoch klarerweise nicht aus.

Die Landwirtschaft ist aber gerade dort auf Handlungsspielräume angewiesen, wo sie sich künftig ohne die bisherigen Garantien für Preis und Absatz auf dem freien, internationalen Markt wird behaupten müssen. Es wäre daher verfehlt, nur jene Tätigkeiten unter den Begriff «Landwirtschaft» zu subsumieren, die vom Bund mit finanziellen Mitteln direkt gefördert werden.

Wer im übrigen befürchtet, es würden nun Hors-sol-Bauten förmlich ins Kraut schiessen, dem muss ich sagen: Ich bin erstaunt, dass man dem Markt keinerlei Regulierungskraft zutraut. Sonst ist man überall für den Markt. Aber hier soll der Markt nun plötzlich keinerlei Regulierungs- und Schiedsrichterfunktion mehr haben können. Es ist ein etwas banales Beispiel: Persönlich bin ich ein grosser Liebhaber von Tomaten, aber mit Hors-sol-Tomaten kann ich überhaupt nichts anfangen. Trauen Sie doch den Konsumentinnen und Konsumenten ein Urteil zu!

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich betonen, dass die Kantone derartige Bauten keinesfalls undifferenziert im ganzen Landwirtschaftsgebiet zulassen müssen. Sie haben es vielmehr in der Hand – daran sehen Sie, dass die eigentliche Raumplanung am Schluss von den Kantonen geschaffen wird –, Hors-sol-Bauten im Rahmen einer den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessen Rechnung tragenden Planung nur dort zuzulassen, wo ihnen dies unter sorgfältiger Abwägung sämtlicher auf dem Spiel stehender Interessen, vor allem der Empfindlichkeit der Landschaft, vertretbar und sachgerecht erscheint. Es steht den Kantonen somit nach wie vor frei, grossflächige Landwirtschaftsgebiete ausschliesslich der bodenabhängig produzierenden Landwirtschaft vorzubehalten. Von einer schrankenlosen Zulassung von Hors-sol-Bauten kann daher keine Rede sein.

Bauten, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, sollen nach dem klaren Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmungen zudem nur dann als zonenkonform bewilligt werden dürfen, wenn sie in einem Gebiet erstellt werden, das vom Kanton im Rahmen eines demokratisch abgestützten Planungsverfahrens dafür freigegeben worden ist. Angesichts des schon vom Markt her beschränkten Entwicklungspotentials im Bereich der bodenunabhängigen Bewirtschaftung wird die bodenabhängige Bewirtschaftung auch in Zukunft die Regel bleiben.

Nun zum zweiten Revisionsschwerpunkt: Hier sollen im Bereich der Ausnahmeregelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen neue Flexibilitäten geschaffen werden. Dabei geht es indessen – das ist entscheidend, wird aber leider immer wieder unterschlagen – ausschliesslich um die Umnutzung bestehender Gebäude, die infolge des Strukturwandels nicht mehr für den bisherigen Zweck benötigt werden. Es wird kein Neubau für irgendwelche landwirtschaftsfremde Zwecke bewilligt werden können.

Den Bestimmungen über die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe kommt aber gerade im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum natürlich eine ganz zentrale Bedeutung zu. Jene landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebe, die ohne zusätzliche Einkommensquellen nicht weiterbestehen könnten – und nur diese –, sol-

len künftig die Möglichkeit erhalten, die nicht mehr benötigten Gebäude oder Gebäudeteile zu Wohn- oder zu betriebsnahen gewerblichen Zwecken umzunutzen.

Wir haben vor allem für die gewerbliche Umnutzung, nach der Arbeit der Expertenkommission, noch besonders strenge und enge Grenzen gesetzt. Die gewerbliche Tätigkeit muss, im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Hauptbetrieb, eindeutig ein Nebenbetrieb sein und bleiben. Die Angliederung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes darf am landwirtschaftlichen Charakter des in Frage stehenden Gesamtbetriebes nichts ändern. Und schliesslich dürfen solche Betriebseinheiten, die dem bäuerlichen Bodenrecht integral unterstellt bleiben, nur vom Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Gewerbes geführt werden. Die gewerblichen Aktivitäten ausserhalb der Bauzonen sind somit in ganz klare, enge Schranken gewiesen.

Herr Baumann, Sie befürchten, wir würden damit das neue bäuerliche Bodenrecht aushöhlen. Davon kann keine Rede sein. Wir halten durchgehend am Ertragswertprinzip fest. Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb aufgegeben, wird der Nebenbetrieb nicht zum Verkehrswert bewertet, sondern der Nebenbetrieb muss aufgehoben werden. Das ist die ganz klare Rechtslage. Herr Baumann, Ihre Befürchtung, das bäuerliche Bodenrecht würde ausgehöhlt, trifft in diesem Sinne überhaupt nicht zu.

Würde die Vorlage, wie das von der Minderheit II (Teuscher) Ihrer vorberatenden Kommission beantragt wird, mit der Auflage an den Bundesrat zurückgewiesen, derartige Umnutzungen generell auszuschliessen, würde der Landwirtschaft die Möglichkeit, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, in einem ganz entscheidenden Punkt genommen. Das würde zu einer klaren Schwächung des ländlichen Raumes führen.

Im Zusammenhang mit den Ausnahmeregelungen möchte ich mich an dieser Stelle nur noch kurz zu der durch die Revisionsvorlage eröffneten Möglichkeit der Umnutzung schützenswerter Bauten äussern. Die Befürchtung, eine zu large Praxis der Unterschutzstellung werde zur Konsequenz haben, dass sich künftig jeder Stall und jede Scheune zu einem Ferienhaus werde umfunktionieren lassen, ist vollständig unbegründet. Auch hier sollte man nicht den Teufel an die Wand malen. Denn es ist ganz klar, dass eine Umnutzung nur in Frage kommt, wenn ein formell unter Schutz gestelltes Gebäude auch materiell schutzwürdig ist und dies in einem förmlichen Verfahrens festgestellt wird.

Mit Blick auf die Grundprinzipien der Raumplanung sollen derartige Bauten ausserdem nicht leichthin, sondern nur unter strengen Voraussetzungen und allein dann umgenutzt werden dürfen, wenn deren dauernde Erhaltung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Eine Umnutzungsbewilligung darf überdies nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur der fraglichen Baute trotz der landwirtschaftsfremden Nutzung im wesentlichen unverändert bleibt. Dass also künftig jeder Stall, jedes Rustico oder jedes Maiensäss zu einem Ferienhaus umgebaut werden könnte, davon kann wirklich keine Rede sein.

Was mich bei der Beratung dieser Vorlage bedrückt, ist das tiefe Misstrauen gegenüber den kantonalen Vollzugsbehörden, das in Ihren Anträgen zum Ausdruck kommt. Natürlich gibt es auch auf diesem Gebiet Vollzugsprobleme. Aber ich bin überzeugt, dass die Kantone willens und fähig sind, dieses teilrevidierte Raumplanungsgesetz entsprechend anzuwenden. Ich warne Sie davor, hier in unsolidarischer Weise einen Keil zwischen die Stadt- und die Landbevölkerung unseres Landes zu treiben.

Ich möchte zu zwei Einwänden ausdrücklich Stellung nehmen:

Herr Wiederkehr und Herr Herczog, Sie sagen, diese Vorlage führe zu einer bedenklichen Zersiedelung unseres Landes. Ich muss dem noch einmal klar entgegenhalten, dass hier keine einzige Neubaute zu landwirtschaftsfremden Zwecke errichtet werden kann. Das ist der klare Wille des Gesetzes. Es ist ebenso falsch, wenn man immer wieder sagt, wir würden mit diesem Gesetz die bodenunabhängige Produktion

fördern. Auch davon kann keine Rede sein. Wir lassen bodenunabhängige Produktion zwar zu, aber sie wird mit keinem Rappen subventioniert. Die ganze finanzielle Förderung der Landwirtschaft bleibt der bodenabhängigen Produktion vorbehalten, mit den Flächenbeiträgen und mit den Beiträgen pro Tier, wo über die Gewässerschutzgesetzgebung dafür gesorgt wird, dass auch die notwendige Fläche vorhanden sein muss.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen. Es geht hier wirklich um ein Stück Solidarität zwischen der städtischen und der ländlichen Schweiz.

Berichte 96.038, 96.039 – Rapports 96.038, 96.039
Angenommen – Adopté

Entwurf 96.040 – Projet 96.040

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I (Nichteintreten)	59 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Minderheit II (Rückweisung)	58 Stimmen
Dagegen	98 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote

Für den Antrag der Minderheit III (Rückweisung)	56 Stimmen
Dagegen	95 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55

Bundesgesetz über die Raumplanung. Teilrevision
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.040
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1997 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1823-1844
Page	
Pagina	
Ref. No	20 042 656